

Bericht der Volksanwaltschaft
an den Kärntner Landtag
2018 – 2019

Band
Kontrolle der öffentlichen Verwaltung

Vorwort

Der vorliegende Band ist der erste Teil des Tätigkeitsberichts an den Kärntner Landtag. Dieser Bericht soll vor allem über die Arbeit der Volksanwaltschaft in den Jahren 2018 und 2019 informieren. Er vermittelt aber zugleich ein Bild von Defiziten in der öffentlichen Verwaltung. Die Volksanwaltschaft ist aufgerufen, diese aufzuzeigen und nach Möglichkeit zu korrigieren. In vielen Fällen sind die festgestellten Mängel nicht auf Versäumnisse der Verwaltung zurückzuführen, sondern auf fehlende Initiativen der Politik. Die Fehleranfälligkeit wird durch die zunehmende Belastung erhöht, insbesondere durch die Zunahme an Geschäftsfällen. Die Personalausstattung wird dem oft nicht gerecht.

Die Situation wird durch eine Reihe weiterer Faktoren erschwert: Manche Gesetze beinhalten nicht die Regelungen, die eine reibungslose Anwendung ermöglichen. Auch die Verteilung der Zuständigkeiten zwischen Bund und Ländern ist in vielen Belangen der Sache nicht dienlich und stellt die Weichen für nachfolgende Schwierigkeiten. Davon abgesehen führen auch organisatorische Mängel zu Beschwerden, wenn sich Bearbeitungen verzögern oder nötige Verfahrensschritte nicht gesetzt werden.

Diese Faktoren und Begründungen scheinen abstrakt, sie haben aber sehr konkrete Auswirkungen, vorwiegend zulasten der Betroffenen. Aufgabe der Volksanwaltschaft ist es, dem Recht der Bürgerinnen und Bürger auf gute Verwaltung zum Durchbruch zu verhelfen. Die Volksanwaltschaft tritt somit nicht nur als Prüferin auf, sondern auch als Vermittlerin zwischen Bürgerinnen und Bürgern und Behörde. Sie hilft den Menschen dabei, ihren Standpunkt darzulegen, und erläutert ihnen auch, wie ein gesetzmäßiges Vorgehen der Behörde abläuft, was sie zu erwarten haben.

Damit sind zwei wichtige Aufgaben der Volksanwaltschaft skizziert: Sie vermittelt und kontrolliert. Und sie erfüllt damit eine wichtige Funktion im demokratischen Prozess, indem sie das Vertrauen der Bevölkerung in den Staat und in die Verwaltung immer wieder von Neuem herstellt bzw. stärkt.

Wie wirksam die Volksanwaltschaft ihre Aufgaben wahrnehmen kann, hängt auch davon ab, wie bekannt sie ist und wie die Informationen über ihre Tätigkeit verbreitet werden. Die Bildung der öffentlichen Meinung kann durchaus ein wirksames Mittel zur Kontrolle der Verwaltung sein. Der Bericht soll einen Beitrag dazu liefern.

Dieser Band fasst vor allem die wesentlichen Prüfergebnisse in der nachprüfenden Kontrolle zusammen. Wie in den Vorjahren sind sie wieder nach Angelegenheiten der Verwaltung gegliedert. Die Befunde gehen zum einen auf individuelle Beschwerden zurück, die bei der Volksanwaltschaft eingelangt sind. Zum anderen sind sie Ergebnis amtswegiger Prüfverfahren.

Ein vollständiges Bild der Tätigkeit und Aufgaben der Volksanwaltschaft ergibt sich erst in Zusammenschau mit dem zweiten Band, der sich im Detail mit der präventiven Menschenrechtskontrolle befasst.

Wir danken den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für ihre engagierte Arbeit. Besonders hervorzuheben und anzuerkennen ist die verdienstvolle Tätigkeit von Dr. Gertrude Brinek, Dr. Günther Kräuter und Dr. Peter Fichtenbauer, deren Funktionsperiode als Mitglieder der Volksanwaltschaft mit Juni 2019 endete.

Unser Dank gilt auch den Bundesministerien und den übrigen Organen des Bundes, der Länder und Gemeinden für die gute Zusammenarbeit in den vergangenen Jahren.

Werner Amon, MBA

Mag. Bernhard Achitz

Dr. Walter Rosenkranz

Wien, im Juni 2020

Inhaltsverzeichnis

VORWORT

EINLEITUNG

1. LEISTUNGSBILANZ

- 1.1. Prüfung der öffentlichen Verwaltung
- 1.2. Tätigkeit der Rentenkommission
- 1.3. Präventive Menschenrechtskontrolle
- 1.4. Budget und Personal
- 1.5. Bürgernahe Kommunikation
- 1.6. Öffentlichkeitsarbeit
- 1.7. Internationale Aktivitäten
 - 1.7.1. International Ombudsman Institute (IOI)
 - 1.7.2. Internationale Zusammenarbeit

2. PRÜFTÄTIGKEIT

- 2.1. Gemeinderecht
 - 2.1.1. Missachtung des akademischen Titels – Gemeinde Maria Rain
- 2.2. Gewerberecht
 - 2.2.1. Langjährige Säumigkeit bei Lärm- und Geruchsbelästigungen – BH Klagenfurt-Land
- 2.3. Land- und Forstwirtschaft
 - 2.3.1. Jahrelanges Warten auf Entscheidung – Agrarbehörde Kärnten
 - 2.3.2. Nichtbeantwortung einer Eingabe – Agrarbehörde Kärnten
- 2.4. Landes- und Gemeindeabgaben
 - 2.4.1. Parkstrafe für fremdes Fahrzeug – Stadt Klagenfurt
- 2.5. Landes- und Gemeindestraßen
 - 2.5.1. Straßensperre durch Schrankenanlage – Stadtgemeinde Klagenfurt
- 2.6. Natur- und Umweltschutz
 - 2.6.1. Illegale Müllablagerungen – BH Klagenfurt-Land

- 2.6.2. Mangelhafte naturschutzrechtliche Erhebungen – BH Feldkirchen
- 2.7. Polizei- und Verkehrsrecht
 - 2.7.1. Mangelhafte Verordnung eines Radweges – BH Villach-Land
 - 2.7.2. Lärmerregung durch Schießstätte – BH Völkermarkt
 - 2.7.3. Verletzung des Parteiengehörs – LPD Klagenfurt
- 2.8. Raumordnungs- und Baurecht
 - 2.8.1. Missachtung eines Devolutionsantrages – Gemeinde Glödnitz
 - 2.8.2. Umwandlung eines Flachdaches in eine Dachterrasse – Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See
 - 2.8.3. Kein Abbruch eines bewilligungswidrig errichteten Wohnhauses – Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See
 - 2.8.4. Fehlerhafte Niederschrift einer Bauverhandlung – Stadtgemeinde Klagenfurt
 - 2.8.5. Zweieinhalb Jahre für Weiterleitung einer Beschwerde an das LVwG – Gemeinde Preitenegg
 - 2.8.6. Gutachten zu Oberflächenwässern ignoriert – Stadtgemeinde Wolfsberg
 - 2.8.7. Mangelhafter Bescheid zu Schäden durch Bauführung – Gemeinde Maria Rain
- 2.9. Soziales
 - 2.9.1. Bedarfsorientierte Mindestsicherung
 - 2.9.2. Heim- und Pflegerecht
 - 2.9.3. Behindertenrecht
 - 2.9.4. Kinder- und Jugendhilfe
 - 2.9.5. Heimopferrente

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Einleitung

Fast 33.000 Menschen wandten sich 2018 und 2019 an die Volksanwaltschaft. Jeder einzelne Beschwerdefall macht deutlich, mit welchen Problemen die Bevölkerung im Kontakt mit der öffentlichen Verwaltung konfrontiert ist und wie mühevoll der Weg zum Recht für den Einzelnen sein kann. Die Volksanwaltschaft unterstützt die Bürgerinnen und Bürger, wenn es darum geht, als Unrecht empfundenen Verhalten einer Verwaltungsbehörde zu bekämpfen.

Den Menschen zur Seite zu stehen und ihnen zu ihrem Recht zu verhelfen, war von Anbeginn die Aufgabe der Volksanwaltschaft und wird von jedem Kollegium als oberstes Ziel verfolgt. Seit 1. Juli 2019 steht ein neues Kollegium an der Spitze der Volksanwaltschaft:

Volksanwalt Werner Amon, MBA ist auf Bundesebene für den Strafvollzug, Steuern, Gebühren, Abgaben, die Verfahrensdauer bei Gerichten und Staatsanwaltschaften sowie die Landesverteidigung zuständig. Auf Landesebene prüft sein Geschäftsbereich die Gemeindeverwaltungen, alle kommunalen Angelegenheiten sowie die Friedhofsverwaltung. Darüber hinaus betreut Volksanwalt Amon als Generalsekretär des International Ombudsman Institute (IOI) im Interesse von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit den Ausbau und die Stärkung von Ombudseinrichtungen weltweit.

Volksanwalt Mag. Bernhard Achitz ist zuständig für Soziales, Gesundheit und Pflege. Auf Bundesebene ist sein Geschäftsbereich für die Prüfung der Kranken-, Pensions- und Unfallversicherung zuständig sowie für die Arbeitsmarktverwaltung und die Bereiche Jugend und Familie. Auf Landesebene fallen Anliegen von Menschen mit Behinderungen in seinen Aufgabenbereich, aber auch Themen wie Mindestsicherung, Grundversorgung, Gesundheitsverwaltung, Kinder- und Jugendhilfe, Tierschutz und Veterinärwesen.

Volksanwalt Dr. Walter Rosenkranz ist auf Bundesebene zuständig für das Polizei-, Fremden- und Asylrecht, die Land-, Forst- und Wasserwirtschaft, den Natur- und Umweltschutz, Gewerbe und Betriebsanlagen, Kindergärten sowie für Schulen und Universitäten. Auf Landesebene prüft sein Geschäftsbereich Verkehrs- und Agrarangelegenheiten sowie Fragen zu Gemeindeabgaben.

Der vorliegende Band ist wie folgt gegliedert: In Kapitel 1 werden die wichtigsten Arbeitsergebnisse überblicksweise dargestellt. Diese Leistungsbilanz informiert über vier große Aufgabenbereiche der Volksanwaltschaft: (1) die Kontrolle der öffentlichen Verwaltung, (2) die Tätigkeit der Rentenkommission, (3) die präventive Menschenrechtskontrolle und (4) die internationalen Tätigkeiten.

Die Kennzahlen zur Prüftätigkeit über die Kärntner Landes- und Gemeindeverwaltung sind im Abschnitt 1.1 dargestellt. Insgesamt wandten sich 377 Kärntnerinnen und Kärntner mit einer Beschwerde an die Volksanwaltschaft, die sich von der Kärntner Landes- und Gemeindeverwaltung nicht korrekt behandelt oder unzureichend informiert fühlten.

Kapitel 2 ist der Kontrolle der öffentlichen Verwaltung gewidmet. Berichtet wird über wichtige Ergebnisse und Schwerpunkte der Prüftätigkeit. Sie dokumentieren Missstände, die von Seiten der Volksanwaltschaft festzustellen waren. Darunter sind nicht nur Rechtswidrigkeiten oder Rechtsverletzungen zu verstehen, sondern jedes kritikwürdige Verhalten seitens staatlicher Organe, das von Bürgerinnen und Bürgern zu Recht moniert wird. Speziell in jenen Fällen, die über

den Einzelfall hinausgehen und einen größeren Personenkreis betreffen, sind sie ein klares Signal an die Politik und die Verwaltung.

Gegenstand dieses Kapitels ist auch die Tätigkeit der Rentenkommission, die sich mit Fragen zur Entschädigung von Heimopfern befasst und seit Juli 2017 bei der Volksanwaltschaft eingerichtet ist. Die ungebrochen hohe Anzahl an Anträgen, die bei der Rentenkommission eingehen, vermittelt eine Vorstellung davon, wie viele Personen noch keine Entschädigung für erlittene Misshandlungen und Missbrauch erhalten haben. Sie belegt damit auch die jahrzehntelangen Versäumnisse in der Aufarbeitung von Seiten staatlicher Stellen.

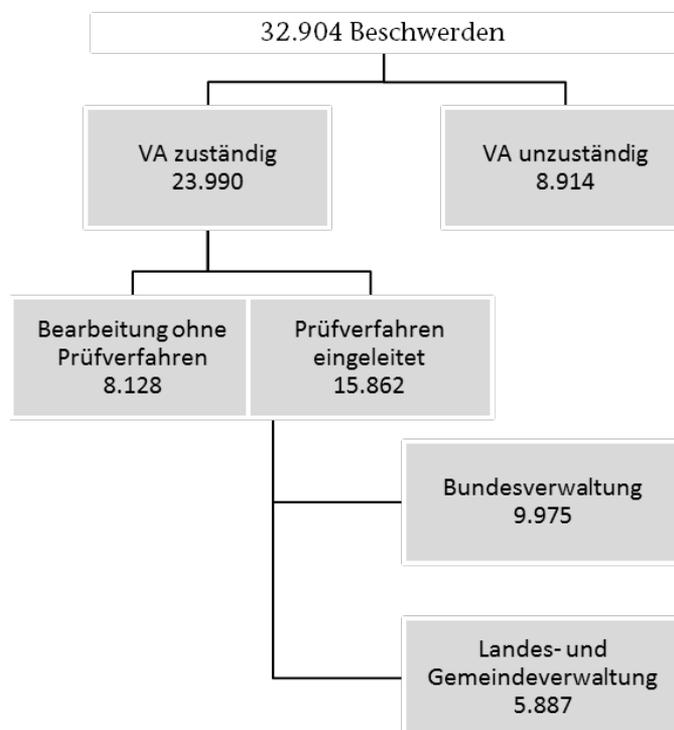
1. Leistungsbilanz

1.1. Prüfung der öffentlichen Verwaltung

Die VA hat den verfassungsgesetzlichen Auftrag, die gesamte öffentliche Verwaltung in Österreich auf behauptete Missstände hin zu überprüfen. Die VA ist damit eine wichtige Anlaufstelle für alle Bürgerinnen und Bürger: Sie steht Menschen zur Seite, die ein Problem mit der staatlichen Verwaltung haben und sich von den österreichischen Behörden ungerecht behandelt fühlen. Die VA ist verpflichtet, jeder zulässigen Beschwerde nachzugehen und dem Betroffenen das Ergebnis der Prüfung mitzuteilen. Unabhängig von konkreten Beschwerdefällen ist die VA auch berechtigt, von ihr vermutete Missstände von Amts wegen zu prüfen. Sie ist darüber hinaus ermächtigt, beim VfGH die Aufhebung von Verordnungen wegen Gesetzeswidrigkeit zu beantragen.

In den Berichtsjahren 2018 – 2019 erhielt die VA insgesamt 32.904 Beschwerden. Im Schnitt langten damit pro Arbeitstag 66 Beschwerden bei der VA ein. In 48 % aller Beschwerden veranlasste die VA detaillierte Überprüfungen. Insgesamt wurden 15.862 Prüfverfahren eingeleitet. Bei 8.128 Fällen, die in den Zuständigkeitsbereich der VA fielen, wurde kein Prüfverfahren eingeleitet, da das Verfahren noch nicht abgeschlossen war oder offenkundig kein Missstand in der Verwaltung vorlag. Die VA konnte in diesen Fällen über die Rechtslage informieren und Auskünfte erteilen. Bei 8.914 Vorbringen wurde die VA außerhalb ihres Prüfauftrags um Rat und Hilfe ersucht. In diesen Fällen stellte die VA ebenfalls Informationen zur Verfügung und gab Auskunft über weitergehende Beratungsangebote.

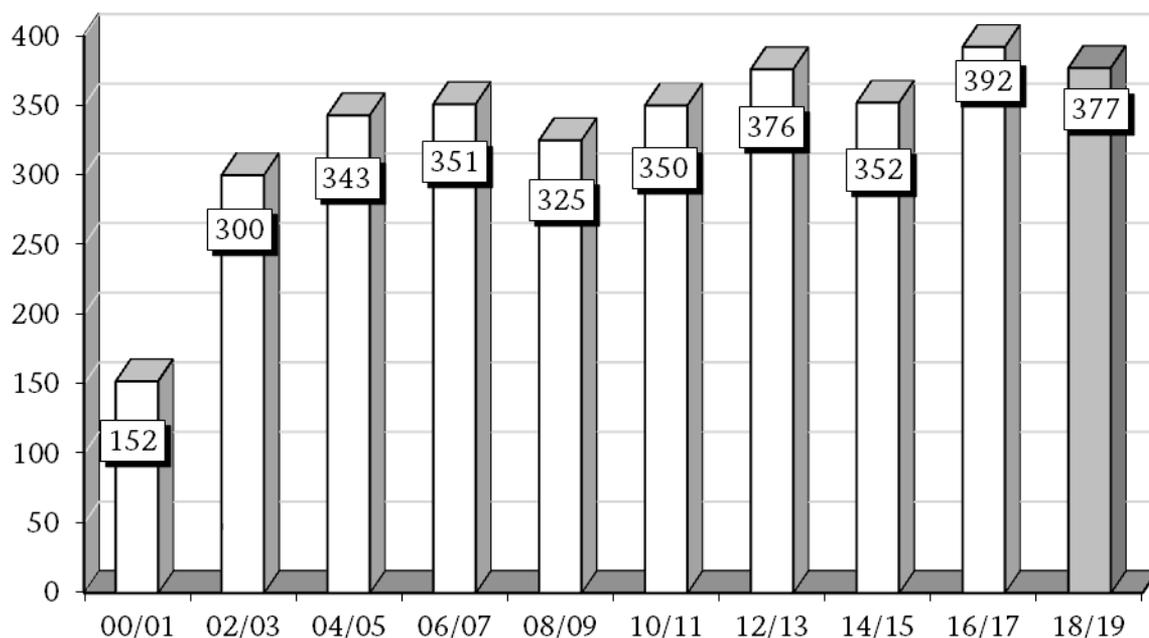
Kontrolle der öffentlichen Verwaltung 2018 - 2019



Die Bundesverfassung legt den Prüfauftrag der VA fest: Auf Bundesebene kontrolliert sie die gesamte öffentliche Verwaltung, also auch alle Behörden, Ämter und Dienststellen, die mit dem Vollzug der Bundesgesetze beauftragt sind. Auf Kärnten bezogen fielen in den Jahren 2018 und 2019 insgesamt 377 Fälle an. Die Ergebnisse sind im PB 2018 und PB 2019 (jeweils im Band „Kontrolle der öffentlichen Verwaltung“) im Detail dargestellt.

Das Land Kärnten hat durch seine Landesverfassung die VA dazu berufen, die Verwaltung des Landes und der Gemeinden zu kontrollieren. Zur Verwaltung gehört auch die Privatwirtschaftsverwaltung, also das Vorgehen der Kärntner Behörden als Träger von Privatrechten. Die VA muss dabei mit großem Bedauern zur Kenntnis nehmen, dass ihr nach wie vor nur eine eingeschränkte Kontrolle über große Bereiche der kommunalen Daseinsvorsorge zukommt, da diese vielfach als ausgegliederte Rechtsträger in einer GmbH oder AG organisiert sind. Diese Bereiche unterliegen daher nicht der Prüfung durch die VA. Zahlreiche ausgegliederte Unternehmen haben sich zwar bereit erklärt, der VA gegenüber schriftliche Stellungnahmen abzugeben, sie sind dazu aber nicht verpflichtet.

Beschwerden über die Kärntner Landes- und Gemeindeverwaltung



Beschwerden über die Ktn Landes- und Gemeindeverwaltung 2018 – 2019

Inhaltliche Schwerpunkte

	2018/19	2016/17
Raumordnung, Wohn- und Siedlungswesen, Baurecht, Verwaltung landeseigener Gebäude und Liegenschaften sowie von Landesfonds	126	119
Mindestsicherung, Kinder- und Jugendhilfe	64	93
Gesundheitswesen	36	39
Staatsbürgerschaft, Wählerevidenz, Straßenpolizei	30	32
Gemeindeangelegenheiten (ohne Dienst- und Besoldungsrecht, ohne Gemeindeabgaben)	25	25
Landesfinanzen, Landes- und Gemeindeabgaben	23	22
Landes- und Gemeindestraßen	23	22
Land- und Forstwirtschaft, Jagd und Fischereirecht	15	19
Landesamtsdirektion, Dienst- und Besoldungsrecht der Landes- und Gemeindebediensteten (ohne Landeslehrer)	12	4
Natur- und Umweltschutz, Abfallwirtschaft	10	4
Schul- und Erziehungswesen, Sport- und Kulturangelegenheiten, Dienst- und Besoldungsrecht der Landeslehrer	10	12
Gewerbe- und Energiewesen	2	1
Verkehrswesen der Landes- und Gemeindestraßen (ohne Straßenpolizei)	1	0
gesamt	377	392

Erledigte Beschwerden über die

Kärntner Landes- und Gemeindeverwaltung 2018 – 2019

	Erledigungen 2018-2019
Misstand in der Verwaltung	51
Kein Misstand in der Verwaltung	190
VA nicht zuständig	174
gesamt	415

Im Berichtszeitraum 2018 – 2019 konnten insgesamt 415 Prüfverfahren betreffend die Kärntner Landes- und Gemeindeverwaltung abgeschlossen werden, davon wurden 336 in den Jahren 2018 – 2019 eingeleitet, 79 in den Jahren davor. In 51 Fällen stellte die VA einen Misstand in der Verwaltung fest, was einem Anteil von rund 12 % aller erledigten Verfahren entspricht. Keinen Anlass für eine Beanstandung sah die VA bei 190 Beschwerden, in 174 Fällen war die VA nicht zuständig.

1.2. Tätigkeit der Rentenkommission

Bei der VA wurde mit 1. Juli 2017 eine unabhängige Rentenkommission eingerichtet. Sie ist mit Fragen zur Entschädigung von Heimopfern nach dem Heimopferrentengesetz (HOG) befasst und setzt sich dafür ein, Betroffenen zu berechtigten Ansprüchen zu verhelfen. Die Kommission setzt sich aus zwölf Expertinnen und Experten unterschiedlicher Fachrichtungen zusammen und wird von Volksanwalt Mag. Achitz geleitet.

Nach dem HOG steht Betroffenen ab Erreichen des Regelpensionsalters bzw. ab Pensionsantritt eine monatliche Rente zu, wenn sie eine Entschädigung einer Opferschutzeinrichtung erhalten haben. Für Betroffene, die noch nicht als Gewaltopfer anerkannt wurden, ist die Rentenkommission der VA zuständig. Sie können eine Heimopferrente erhalten, wenn sie gegenüber der Rentenkommission der VA wahrscheinlich machen, zwischen 1945 und 1999 in einem Heim, in einer Pflegefamilie oder in einer Kranken-, Psychiatrie- oder Heilanstalt Opfer eines Gewaltakts geworden zu sein. Gleiches gilt für Personen, die in einer privaten Einrichtung Gewalt erlitten haben, sofern die Zuweisung durch einen Träger der Kinder- und Jugendhilfe erfolgt ist.

Um eine Bewertung der Anspruchsberechtigung möglich zu machen, werden im Vorfeld Clearinggespräche zwischen den Antragstellenden und den Expertinnen und Experten veranlasst und umfangreiche Erhebungen durchgeführt. Die eingeholten Informationen werden anonymisiert und der Rentenkommission zur Verfügung gestellt. In regelmäßigen Sitzungen werden die Fälle in der Rentenkommission ausführlich behandelt und beurteilt, ob die Schilderungen glaubhaft sind. Die Kommission macht dem Kollegium der VA einen Vorschlag für eine Entscheidung. Auf Grundlage der Vorschläge der Rentenkommission erteilt schließlich das Kollegium der VA dem zuständigen Entscheidungsträger eine schriftlich begründete Empfehlung, ob dem jeweiligen Antragsteller eine Heimopferrente gewährt werden soll.

In den Berichtsjahren wurden insgesamt 1.072 Anträge auf Heimopferrente direkt bei der Rentenkommission eingebracht oder wurden von anderen Stellen an die Rentenkommission weitergeleitet. Weitere 254 Fälle betrafen Anfragen von Personen, die bei der VA Informationen zur Heimopferrente und zur Antragstellung einholten.

Zur Klärung der Anspruchsberechtigung wurden 641 Personen zu einem Clearinggespräch eingeladen, 621 Clearingberichte wurden in den Berichtsjahren fertiggestellt. Die Rentenkommission trat in den Berichtsjahren 26-mal zusammen; sie erteilte 714 Vorschläge an das Kollegium der VA, in 660 Fällen sprach sie sich für die Zuerkennung der Heimopferrente aus, in 45 Fällen dagegen. Von Seiten des Kollegiums der VA gab es 714 begründete schriftliche Empfehlungen an den Entscheidungsträger, davon waren 660 positiv.

1.3. Präventive Menschenrechtskontrolle

Die VA ist seit Juli 2012 mit der präventiven Menschenrechtskontrolle betraut. Die präventiven Aufgaben der VA zielen darauf ab, Verletzungen von Menschenrechten zu verhindern oder zumindest möglichst unwahrscheinlich zu machen. Der Prüfauftrag bezieht sich auf staatliche und private Einrichtungen, in denen es zum Entzug oder zu einer Beschränkung der Freiheit kommen kann. Menschen sind in diesen Einrichtungen besonders gefährdet, Opfer von Misshandlung oder unmenschlicher Behandlung zu werden. Zu diesen sogenannten „Orten der Freiheitsentziehung“ zählen Justizanstalten, Polizeianhaltezentren, Alten- und Pflegeheime, psychiatrische Abteilungen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. Die Kommissionen der VA führen flächendeckend und routinemäßig Kontrollen in diesen Einrichtungen durch. Darüber hinaus kontrolliert die VA Einrichtungen für Menschen mit Behinderung. Dadurch soll jede Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch verhindert werden. Die VA und ihre Kommissionen beobachten und überprüfen weiters die Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt durch die Exekutive, etwa bei Demonstrationen, Großveranstaltungen, Versammlungen oder Abschiebungen.

Der verfassungsgesetzliche Auftrag zum Schutz der Menschenrechte als „Nationaler Präventionsmechanismus“ basiert auf zwei bedeutenden Abkommen der Vereinten Nationen – dem Fakultativprotokoll zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (OPCAT) sowie der UN-Behindertenrechtskonvention.

Mit der Durchführung der Kontrollen hat die VA sechs Kommissionen betraut. Die Kommissionen bestehen jeweils aus einer Leitung und acht Mitgliedern, sie sind multidisziplinär zusammengesetzt und nach regionalen Gesichtspunkten organisiert. Die Kommissionen berichten die Ergebnisse ihrer Prüfung an die VA.

Die Kommissionen führten in den Berichtsjahren österreichweit 1.025 Kontrollen durch. 948 Kontrollen fanden in Einrichtungen statt, 77-mal wurden Polizeieinsätze begleitet. Die Kontrollen erfolgten in der Regel unangekündigt, um einen möglichst unverfälschten Eindruck zu erhalten. Lediglich 5,7 % der Kontrollen waren angekündigt. Die meisten Kontrollen fanden in Wien und NÖ statt, dies ist auf die hohe Einrichtungsdichte in diesen beiden Bundesländern zurückzuführen.

Präventive Kontrolle 2018 - 2019

	Kontrollbesuche in Einrichtungen	Beobachtung von Polizei- einsätzen
Wien	235	25
NÖ	201	0
Stmk	127	7
OÖ	108	5
Tirol	103	13
Ktn	58	3
Sbg	45	19
Bgld	38	1
Vbg	33	4
gesamt	948	77
davon unangekündigt	925	42

Bei 79,9 % der Kontrollen sahen sich die Kommissionen veranlasst, die menschenrechtliche Situation zu beanstanden. Die VA prüft diese Fälle auf Grundlage der Wahrnehmungen der Kommissionen und setzt sich mit den zuständigen Ministerien und Aufsichtsbehörden in Verbindung, um auf Verbesserungen hinzuwirken. Viele festgestellte Missstände und Gefährdungen konnten dadurch bereits beseitigt werden. Ergebnis dieser Prüftätigkeit sind aber auch zahlreiche Empfehlungen der VA, die menschenrechtliche Standards in den Einrichtungen gewährleisten sollen.

Bei der Ausübung des Menschenrechtsmandats wird die VA durch den Menschenrechtsbeirat (MRB) unterstützt. Der MRB ist als beratendes Organ der VA eingerichtet und setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern von Nichtregierungsorganisationen und Bundesministerien zusammen. Die VA ersuchte den MRB um Stellungnahme zu verschiedenen Themen des präventiven Menschenrechtsschutzes und Empfehlungsentwürfen des NPM. In elf Plenarsitzungen wurden die Ergebnisse der Tätigkeit des MRB mit den Mitgliedern der VA erörtert.

Die präventive Tätigkeit der VA wird im Band „Präventive Menschenrechtskontrolle“ ausführlich dargestellt.

1.4. Budget und Personal

Gemäß dem Finanzierungsvoranschlag stand der VA im Jahr 2019 ein Budget von 11,483.000 Euro zur Verfügung. Gemäß dem Ergebnisvoranschlag standen 11,535.000 Euro zur Verfügung. Im Folgenden wird nur der Finanzierungsvoranschlag erläutert, weil dieser den tatsächlichen Geldfluss darstellt (siehe BVA 2019 Teilheft für die Untergliederung 05 VA).

Im Finanzierungsvoranschlag entfielen auf Auszahlungen aus Personalaufwand 6,776.000 Euro, auf Auszahlungen aus dem betrieblichen Sachaufwand 3,709.000 Euro. Zum betrieblichen Sachaufwand zählen z.B. Auszahlungen für die Kommissionen und den MRB, Aufwendungen aus gesetzlichen Verpflichtungen für Bezüge der Mitglieder der VA, Auszahlungen für die Rentenkommission und der durch sie beauftragten Clearings, Verwaltungspraktika, Druckwerke, Energiebezüge sowie sonstige Aufwendungen.

Zusätzlich hatte die VA auch noch Auszahlungen aus Transfers vor allem für die Pensionen der ehemaligen Mitglieder der VA und die Witwen der ehemaligen Mitglieder der VA von 919.000 Euro zu leisten. Schließlich standen noch für Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit 53.000 Euro und für Gehaltsvorschüsse 26.000 Euro zu Verfügung.

Zur Erfüllung der seit 1. Juli 2012 der VA zukommenden Aufgaben nach dem OPCAT-Durchführungsgesetz war für Auszahlungen für die Kommissionen und den MRB 2019 ein Budget von 1,450.000 Euro (unverändert zu 2018) vorgesehen. Davon wurden für Entschädigungen und Reisekosten für die Kommissionsmitglieder rund 1,275.000 Euro und für den MRB rund 83.000 Euro budgetiert; rund 92.000 Euro standen für Workshops für die Kommissionen und die im OPCAT-Bereich tätigen Bediensteten der VA sowie für Expertengutachten zur Verfügung.

Für die Auszahlungen für die gemäß § 15 HOG seit 1. Juli 2017 in der VA eingerichtete Rentenkommission und der durch sie beauftragten Clearings wurde 2019 ein Budget von 200.000 Euro vorgesehen.

Bundесvoranschlag (BVA) der VA in Mio. Euro

Finanzierungsvoranschlag 2019 / 2018

		2019	2018
		11,483	11,601
Personalaufwand			
	2019	2018	
	6,776	6,635	
Betrieblicher Sachaufwand			
	2019	2018	
	3,709	3,927	

Transfers		Investitionstätigkeit und Gehaltsvorschüsse	
2019	2018	2019	2018
0,919	0,901	0,079	0,138

Die VA verfügte per 31.12.2019 über insgesamt 78 Planstellen im Personalplan des Bundes (2018: 78 Planstellen). Die VA ist damit das kleinste oberste Organ der Republik Österreich. Mit Teilzeitkräften und Personen mit herabgesetzter Wochenarbeitszeit, Verwaltungspraktika und Entsendeten von anderen Gebietskörperschaften sind in der VA insgesamt im Durchschnitt 95 Personen tätig. Nicht zum Personalstand zählen die insgesamt 55 Mitglieder der sechs Kommissionen, die 34 Mitglieder und Ersatzmitglieder des MRB der VA sowie die 12 Mitglieder der Rentenkommission gemäß HOG.

1.5. Bürgernahe Kommunikation

Die VA ist sich bewusst, dass sie ihre Funktion am besten erfüllen kann, wenn sie für die Bevölkerung leicht erreichbar ist. Ihr ist es daher besonders wichtig, den Zugang zur VA möglichst einfach zu gestalten, um den hilfesuchenden Menschen rasch und unkompliziert eine Hilfestellung bieten zu können. Beschwerden können persönlich, telefonisch oder schriftlich eingebracht werden. Auf der Website ist ein Beschwerdeformular abrufbar, das eine besonders einfache Kontaktaufnahme ermöglicht. 2.205 Personen nutzten in den Jahren 2018 und 2019 diesen Service. Der Auskunftsdienst ist unter einer kostenlosen Servicenummer erreichbar und nimmt auch Beschwerden entgegen. 15.107-mal wurde der Auskunftsdienst persönlich oder telefonisch kontaktiert.

Dass die Angebote von den Kärntnerinnen und Kärntnern angenommen und offensichtlich auch geschätzt werden, belegen die folgenden Zahlen für den Berichtszeitraum 2018 – 2019:

- 1.515 Menschen schrieben an die VA: 533 Frauen, 917 Männer und 65 Personengruppen,
- 2.443 Schriftstücke umfasste die gesamte Korrespondenz,
- 156 Briefe und E-Mails umfasste die gesamte Korrespondenz mit den Behörden.

Die Sprechstage der Mitglieder der VA in den Bundesländern werden ebenfalls gerne in Anspruch genommen. Im Rahmen von 33 Sprechtagen nutzten die Kärntnerinnen und Kärntner die Möglichkeit, ihr Anliegen persönlich mit den Volksanwälten zu besprechen.

1.6. Öffentlichkeitsarbeit

Der VA ist es ein großes Anliegen, dem Informationsanspruch der Bürgerinnen und Bürger sowie der Medien gerecht zu werden. Durch eine aktive Öffentlichkeitsarbeit wird laufend auf die Aufgaben und Möglichkeiten der VA aufmerksam gemacht, mit dem Ziel, die Bevölkerung bei Problemen mit österreichischen Behörden bestmöglich zu unterstützen sowie die Einhaltung der

Menschenrechte zu schützen und zu fördern. Zu den wichtigsten Instrumenten der Öffentlichkeitsarbeit der VA gehören insbesondere ein umfangreicher Onlineauftritt mit einem monatlich erscheinenden Newsletter sowie die wöchentlich ausgestrahlte ORF-Sendung „Bürgeranwalt“.

Neben der täglichen Medienbeobachtung gehören auch die Kontaktpflege mit Journalistinnen und Journalisten sowie die Betreuung und Beantwortung von Medienanfragen in Absprache mit den Expertinnen und Experten im Haus zu den Aufgaben der Abteilung für Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit. Die Abteilung koordiniert Anfragen an und Interviews mit den Volksanwälten, erstellt und versendet Presseinformationen, organisiert Pressekonferenzen und betreut die Website der VA.

Die vielseitige Öffentlichkeitsarbeit spiegelt sich in den zahlreichen Medienberichten über die VA wider. Im Jahr 2019 verzeichnete die VA rund 5.670 Meldungen österreichischer Nachrichtenagenturen, in Printmedien und Onlineausgaben sowie in Radio und Fernsehen.

Website der VA

Die Website nimmt in der Öffentlichkeitsarbeit eine besonders wichtige Stellung ein. Hier finden Userinnen und User neben aktuellen Meldungen über die Arbeit der VA auch Publikationen, Prüfergebnisse, Informationen zu Prüfverfahren und Stellungnahmen zu Gesetzesentwürfen sowie Berichte über Veranstaltungen und internationale Aktivitäten. Die umfassenden Onlineinformationen ermöglichen jeder Person, sämtliche Prüfberichte und relevanten Daten tagesaktuell abzurufen und sich über die Tätigkeit der VA zu informieren. Die Website wird von Bürgerinnen und Bürgern aktiv genutzt und verzeichnete im Berichtsjahr 2019 mit 163.682 Zugriffen eine Steigerung von rund 16 % im Vergleich zum Vorjahr.

Auf der Website werden seit Herbst 2018 alle Dokumente in barrierefreier Version veröffentlicht. Das Thema Barrierefreiheit stand auch 2019 generell wieder stark im Fokus der Öffentlichkeitsarbeit. So wurden die Informationsbroschüren über die VA erstmalig in Braille-Schrift publiziert. Die Basis-Informationen über die VA sind seit Herbst 2019 online als Hördatei abrufbar.

ORF-Sendung „Bürgeranwalt“

Mit einem Spitzenwert von 525.000 Zuseherinnen und Zusehern im Jänner 2019 bleibt die ORF-Sendung „Bürgeranwalt“ die wichtigste Kommunikationsplattform für Anliegen der VA. Bereits seit Jänner 2002 informiert die VA in dieser Sendung die Öffentlichkeit wöchentlich über aktuelle Beschwerdefälle der Bürgerinnen und Bürger. Die Volksanwälte diskutieren im Studio wichtige Beschwerdefälle direkt mit Behördenvertreterinnen und -vertretern sowie mit den Betroffenen. Viele alltägliche Probleme konnten auf diesem Weg bereits gelöst werden.

Im Jahr 2019 erhielt der „Bürgeranwalt“ einen prominenteren Sendeplatz. Seit Jahresanfang beginnt die Sendung jeweils samstags um 18.00 Uhr in ORF 2. Außerdem wurde die Sendezeit von 45 Minuten auf knapp eine Stunde ausgeweitet. Darüber hinaus wird der „Bürgeranwalt“ seither für das gehörlose und hörbeeinträchtigte Publikum im ORF Teletext auf Seite 777 mit Untertiteln ausgestrahlt und auch in die Österreichische Gebärdensprache übersetzt. Jede Sendung kann eine Woche lang in der ORF TVthek abgerufen werden (<http://tvthek.orf.at/profile/Buergeranwalt/1339>). Die sehr beliebten Studiodiskussionen verfolgten im Berichtsjahr 2018 durchschnittlich 300.000 und 2019 durchschnittlich 360.000 Haushalte.

Berichtswesen und Printproduktionen

Einen weiteren wichtigen Kommunikationskanal bilden die von der VA erstellten Berichte an den Nationalrat, den Bundesrat und die Landtage, in denen die VA regelmäßig die Ergebnisse ihrer Arbeit vorlegt. Neben den jährlichen Berichten an das Parlament und den Wiener Landtag präsentierte die VA im Jahr 2018 auch Berichte zur Kontrolle der öffentlichen Verwaltung in Kärnten, Niederösterreich und der Steiermark und im Jahr 2019 im Burgenland, Oberösterreich und Salzburg. Des Weiteren veröffentlichte die VA im Dezember 2019 den Sonderbericht „Keine Chance auf Arbeit – Die Realität von Menschen mit Behinderung“, der auf die Situation von vielen Menschen mit Behinderung in Bezug auf ihre Arbeitsmöglichkeiten hinweist. Der Sonderbericht enthält Empfehlungen der VA zur Anpassung der gesetzlichen Regelungen und Strukturen, die es allen Menschen mit Behinderung ermöglichen sollen, sich mit ihren Potenzialen und Fähigkeiten beruflich einzubringen. Um die Informationen einer breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen, wurde der Sonderbericht in Leichter Lesen auf B1-Niveau übertragen und ist in beiden Fassungen auf der Website der VA abrufbar.

Darüber hinaus verfügt die VA über eine eigene Schriftenreihe, die regelmäßig aktualisiert und erweitert wird. Im Juni 2019 erschien ein neuer Band mit dem Titel „Zukunft Wohnen: Bedürfnis – Wunsch – Wirklichkeit“. Er basiert auf zahlreichen Gesprächen der VA mit Expertinnen und Experten sowie Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführern und wurde um einschlägige Gastbeiträge erweitert. Im Rahmen diverser Kooperationen beteiligte sich die VA auch an Publikationen anderer Institutionen, wie beispielsweise der Informationsbroschüre der Kinder- und Jugendanwaltschaft (kija) Niederösterreich zu Kinderrechten (<https://www.kija-noe.at/noe-kija/kinderrechte>).

1.7. Internationale Aktivitäten

1.7.1. International Ombudsman Institute (IOI)

Seit seiner Gründung im Jahr 1978 blickt das International Ombudsman Institute (IOI) auf eine erfolgreiche Geschichte als einziges, globales Netzwerk für Ombudseinrichtungen zurück. Im September 2009 übernahm die VA das IOI Generalsekretariat und betreut damit seit nunmehr zehn Jahren die Anliegen und den Austausch von aktuell 199 unabhängigen Ombudsman-Institutionen aus 102 Ländern.

Die Hauptaufgaben des IOI liegen in der Förderung und Entwicklung des Ombudsman-Konzeptes, der Förderung von Ombudseinrichtungen und der Unterstützung und Vernetzung von Kolleginnen und Kollegen weltweit.

2018 feierte das IOI das 40-jährige Jubiläum seiner Gründung. Aus diesem Anlass wurde Prof. Richard Carver, Dozent für Menschenrechte an der Oxford Brookes University (UK), damit beauftragt, die Geschichte des IOI niederzuschreiben. Er porträtierte die Entwicklung der Organisation in der Publikation „A Mission to Justice – The International Ombudsman Institute 1978–2018“. Erstmals präsentiert wurde dieses Buch im Rahmen einer Informationsveranstaltung, die das IOI im Hauptquartier der Vereinten Nationen in New York abhielt.

Eine der Kernaufgaben des IOI ist Fortbildungsmaßnahmen anzubieten.

Im Jahr 2018 wurde in der afrikanischen Region mit Hilfe von IOI Finanzierung ein Training zum Thema Transparenz, Ethik und Rechenschaftspflicht als Voraussetzung für gute öffentliche Verwaltung angeboten. Neue Schwerpunktthemen wurden auch innerhalb Europas gesetzt. Ein Workshop in Tallinn befasste sich mit dem Problem des Grundrechtsschutzes im digitalen Zeitalter. Ein vom baskischen Ombudsman organisiertes Seminar behandelte die Rolle von Ombudseinrichtungen bei Umweltangelegenheiten. Die nordirische Institution lud zu einem Erfahrungsaustausch über Möglichkeit und Umsetzung von amtswegigen Prüfverfahren.

Im März 2019 veranstaltete das IOI gemeinsam mit der African Ombudsman and Mediators Association einen mehrtägigen Workshop über „Mediation“; ein Thema, das von den afrikanischen Mitgliedern, die oft auch die Rolle eines Mediators einnehmen, mit großem Interesse aufgenommen wurde. Der Workshop wurde auf Englisch, Französisch, Portugiesisch und Arabisch angeboten und brachte 51 Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus 22 verschiedenen Ländern Afrikas nach Durban.

Anlässlich der alle zwei Jahre stattfindenden Konferenz des Netzwerks der Karibischen Ombudsman Einrichtungen (CAROA) wurde 2019 mit finanzieller Hilfe des IOI ein zweitägiges Training über „Rolle, Wirkung und Performance von Ombudseinrichtungen“ in Bermuda abgehalten.

In der europäischen Region widmete sich ein Workshop den Auswirkungen und Herausforderungen, der neuen EU Datenschutz-Grundverordnung. Diskutiert wurde dabei, welche menschenrechtlichen Aspekte besonders berücksichtigt werden müssen.

Mit dem Amtsantritt eines neuen Kollegiums erfolgte im Juli 2019 auch ein Wechsel an der Spitze des IOI. Volksanwalt Werner Amon übernahm zu diesem Zeitpunkt das Amt des IOI Generalsekretärs von seinem Vorgänger Günther Kräuter.

Seine erste offizielle Reise als IOI Generalsekretär brachte Volksanwalt Amon zur 31. Jahreskonferenz der Australasien & Pazifik Region des IOI, die von der Ombudseinrichtung Taiwans abgehalten wurde und sich dem Thema „Ombudsman Einrichtungen und der Schutz der Menschenrechte“ widmete. Als einer der Eröffnungsredner wies Volksanwalt Amon auf die wichtige Rolle hin, die Ombudseinrichtungen bei der Förderung und beim Schutz von Menschenrechten einnehmen. Er informierte die Teilnehmerinnen und Teilnehmer über die Arbeit der vom IOI eingerichteten UN Arbeitsgruppe. Deren Hauptziel ist, die Sichtbarkeit von Ombudseinrichtungen in den Vereinten Nationen zu erhöhen, und sie als wichtige Partner der UN Menschenrechtsagenda zu präsentieren.

Zu diesem Zweck nahm eine Vertreterin des IOI auch am hochrangigen politischen Forum teil, das im Juli 2019 bei den Vereinten Nationen in New York abgehalten wurde. Gemeinsam mit dem Projekt „Parlamentarier für globales Handeln“ organisierte das IOI in New York eine Nebenveranstaltung zum Thema „Rechtsstaatlichkeit, Menschenrechte und Zugang zu Recht“, in der Expertinnen und Experten sich zu Aktivitäten und Strategien austauschten. Dies insbesondere im Licht des Ziels Nr. 16 der Nachhaltigen Entwicklungsziele der Agenda 2030 der Vereinten Nationen (Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen).

Die Unterstützung von Ombudseinrichtungen, die unter Druck geraten, rückte in den letzten Jahren weiter in den Fokus der IOI Tätigkeit. Das IOI nutzte daher 2019 das Forum Alpbach als Plattform, um gemeinsam mit der EU Grundrechteagentur auf diese Problematik aufmerksam zu machen. Anhand unterschiedlicher Fälle, in denen das IOI seine Unterstützung anbot, erläuterte

terte IOI Präsident Peter Tyndall, in welcher Bandbreite Druck auf Ombudseinrichtungen ausgeübt wird. Er betonte, dass es gerade die Ombudseinrichtungen seien, die in einem politisch aufgeheizten Klima die Wahrung der Grund- und Menschenrechte im Blickpunkt hielten. Ihre Einrichtung, Förderung und Ausstattung sei daher essentiell und müsse vorangetrieben werden.

In diesem Zusammenhang stand das IOI 2019 auch wieder dem polnischen Ombudsman bei. Dieser wurde einmal mehr massiv unter Druck gesetzt, als der staatliche TV-Sender ihn als Privatperson für regierungskritische Aussagen, die er in seiner Funktion als Ombudsman getätigt hatte, auf eine hohe Schadenersatzsumme klagte. Gemeinsam mit dem Büro des UN-Hochkommissars für Menschenrechte, der Menschenrechtskommissarin des Europarats und dem Netzwerk Europäischer Menschenrechtsinstitutionen (ENNHRI) verabschiedete das IOI eine Erklärung, in der dem polnischen Ombudsman volle Unterstützung zugesagt wurde.

1.7.2. Internationale Zusammenarbeit

Nationaler Präventionsmechanismus

Als Nationaler Präventionsmechanismus (NPM) ist die VA, gemeinsam mit den von ihr eingerichteten Kommissionen, stets an einem intensiven Erfahrungsaustausch und der Kooperation mit anderen NPMs interessiert. Nähere Details dazu finden sich in den Bänden „Präventive Menschenrechtskontrolle“ von 2018 und 2019.

Vereinte Nationen

Im September 2018 behandelte der UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderung den Länderbericht Österreichs zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK). Als Nationale Menschenrechtsorganisation wurde die VA eingeladen, sich zum Länderbericht Österreichs zu äußern und zur Umsetzung der UN-BRK Stellung zu nehmen. In seinem Statement vor dem UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen in Genf forderte Volksanwalt Kräuter verstärkte Anstrengungen, um eine Gleichstellung zu garantieren, da Menschen mit Behinderung in Österreich in fast allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens nach wie vor benachteiligt werden.

Alle drei Jahre veranstaltet die Global Alliance of National Human Rights Institutions (GANHRI) eine internationale Konferenz. Diese fand 2018 in Marrakesch statt und wurde von der marokkanischen NHRI (Nationale Menschenrechtsinstitution) ausgerichtet. Die Konferenz feierte das 70-jährige Jubiläum der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, sowie das 25-jährige Jubiläum der Paris Principles. Mehr als 260 Vertreterinnen und Vertreter von NHRIs aus aller Welt – darunter auch eine Expertin der VA – verabschiedeten eine weitreichende Erklärung zum Schutz von Menschenrechtsverteidigern.

Als NHRI nimmt die VA außerdem am jährlichen Treffen der GANHRI teil. GANHRI vertritt die Interessen von NHRIs im UN Menschenrechtsrat und anderen UN Menschenrechtsausschüssen.

Themenschwerpunkte der Konferenz 2019 waren die Rechte von Frauen und Kindern sowie die Förderung eines Menschenrechtsansatzes in der Umsetzung, Begleitung und Überprüfung des

UN-Migrationspakts. Volksanwalt Kräuter nutzte seinen Aufenthalt, um die neue UN-Hochkommissarin für Menschenrechte Michelle Bachelet zu treffen.

Als Nationale Menschenrechtsorganisation, aber auch in ihrer Funktion als Sitz des IOI Generalsekretariates, pflegt die VA einen engen Kontakt mit dem Netzwerk Europäischer Menschenrechtsorganisationen (ENNHRI). Die ENNHRI Generalversammlung und Jahreskonferenz wurde 2018 vom griechischen Ombudsman in Athen ausgerichtet und stand unter dem Motto „Ombudseinrichtungen in Gefahr“. 2019 fand die jährlichen ENNHRI Konferenz und Jahresversammlung in Brüssel statt, bei der unter anderem über die aktuellen Entwicklungen der Organisation informiert und die Planung für das kommende Jahr vorgestellt wurden.

Europäische Union

Die jährlichen Konferenzen des Europäischen Verbindungsnetzes der Bürgerbeauftragten und Petitionsausschüsse (ENO) fanden im März 2018 und im April 2019 in Brüssel statt.

Die Konferenzthemen waren 2018 die Zukunft Europas, aktuelle und zukünftige Herausforderungen für Ombudseinrichtungen und die grenzübergreifende Hilfe für EU-Bürgerinnen und Bürger. Volksanwalt Kräuter sprach über die Erfahrungen der VA mit Prüffällen im Bereich der grenzübergreifenden Auszahlung von Familienleistungen und die damit verbundenen Probleme.

2019 unternahm ENO kurz vor den Wahlen zum EU Parlament eine Bestandsaufnahme der Demokratie in Europa und über die Möglichkeiten einer aktiven Teilnahme an Entscheidungs- und Politikgestaltung. Die Rolle von Ombudseinrichtungen, Petitionsausschüssen und Bürgerbeauftragten war dabei ebenso Thema wie die Gestaltung einer sinnvollen Bürgerbeteiligung.

Im Rahmen der EU Ratspräsidentschaft lud Österreich 2018 zu einer Expertenkonferenz zu Roma-Feindlichkeit und Diskriminierung. Basierend auf einer Untersuchung der EU Grundrechteagentur (FRA) wurden die wichtigsten strukturellen Faktoren besprochen, die für diese Diskriminierung verantwortlich sind.

Wie können die VA und der Rechnungshof das Leben der Bürgerinnen und Bürger verbessern? Dieser Frage widmete sich ein EU-Symposium 2018, das die VA gemeinsam mit dem Rechnungshof im Rahmen des EU Ratsvorsitzes in Wien veranstaltete und bei dem Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus 28 EU-Ländern vertreten waren. Gerade in Zeiten, die von sozialem Wandel, Migrationsbewegungen und rasanten technischen Entwicklungen geprägt sind, braucht es leistungsfähige Institutionen, auf die sich die Bevölkerung verlassen kann. Ombudseinrichtungen und Rechnungshöfe nehmen als Kontrollinstitutionen der öffentlichen Verwaltung diese Schlüsselpositionen auch im Sinne der Agenda 2030 ein.

Europarat

Die Europäische Kommission zur Bekämpfung von Rassismus und Intoleranz des Europarates (ECRI) absolvierte 2019 einen Staatenbesuch in Österreich und traf auch die Mitglieder der VA. Die Delegation zeigte sich vor allem am Aufbau und an der Arbeitsweise der VA interessiert. Gemeinsam wurden Fragen im Zusammenhang mit Diskriminierung, Polizeigewalt und Hassrede erörtert.

Eine Delegation der Expertengruppe des Europarates gegen Menschenhandel (GRETA) nutzte 2019 einen Besuch in Österreich, um mit Vertreterinnen und Vertretern von Ministerien, Behörden und anderen relevanten Institution zu sprechen. Zentrales Thema beim Treffen mit der VA war das NPM Mandat und dessen Umsetzung im Bereich des Menschenhandels. Des Weiteren interessierte sich GRETA dafür, ob Justizverfahren in Österreich an die Bedürfnisse von Kindern angepasst werden und wie die Polizei vorgeht, sollten Kinder bei Einsätzen anwesend sein. GRETA hinterfragte außerdem den Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen und erkundigte sich, inwieweit die VA Individualbeschwerden von Jugendlichen oder erwachsenen Asylsuchenden dazu erhalte und prüfe.

Der Kongress der Gemeinden und Regionen des Europarates stattete Österreich im Dezember 2019 einen Beobachtungsbesuch ab und traf sich im Rahmen dieses Aufenthaltes mit Expertinnen und Experten der VA. Das Treffen diente der Beurteilung der Situation der lokalen und kommunalen Demokratie in Österreich, dies vor dem Hintergrund der einschlägigen Standards und Gesetzesbestimmungen, insbesondere der Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung.

Die Vereinigung der Ombudseinrichtungen des Mittelmeerraums (Association of Mediterranean Ombudsmen, AOM) veranstaltete gemeinsam mit der zypriotischen Ombudseinrichtung und der Venedig Kommission des Europarates eine Konferenz zum Thema Venedig Prinzipien als Werkzeug zur Stärkung von Ombudseinrichtungen. Die Venedig Prinzipien beinhalten Kriterien, die die Unabhängigkeit von Ombudseinrichtungen bestmöglich gewährleisten sollen. Sie spielen einerseits eine wichtige Rolle bei der Errichtung neuer Institutionen, gelten aber auch als internationaler Standard für bestehende Institutionen. Volksanwalt Amon nahm an dieser Konferenz teil und betonte, wie essentiell die Unabhängigkeit von Ombudseinrichtungen für die Ausübung ihres Mandats und den Schutz von Menschenrechten und Rechtsstaat ist. Die Venedig-Prinzipien können dabei ein nützliches Instrument zur Stärkung von Ombudseinrichtungen sein.

Sonstige Veranstaltungen und bilaterale Kontakte

Im Jänner 2018 empfing die VA eine Delegation der slowakischen Kindervolksanwältin zu einem Erfahrungsaustausch in Wien, an dem auch die Kinder- und Jugendanwältin (KIJA) der Steiermark teilnahm. Im Vordergrund stand vor allem die Prüftätigkeit der VA im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Familienbeihilfe und des Kinderbetreuungsgeldes. Volksanwalt Kräuter verwies auf die NPM-Tätigkeit zum Schutz von Kinderrechten und den Sonderbericht der VA zu diesem Thema.

Die Problematik der Umsetzung EU-rechtlicher Bestimmungen bei grenzübergreifenden Familienleistungen stand 2018 im Zentrum eines Treffens zwischen Volksanwalt Kräuter und der tschechischen Ombudsfrau Anna Šabatová. Fortgesetzt wurde der bilaterale Austausch 2019, als Volksanwalt Bernhard Achitz ein Treffen zum Thema Sachwalterschaft und Vormundschaft mit der tschechischen Kollegin organisierte. Besonderes Interesse hatten die Gäste an der Einführung des österreichischen Erwachsenenschutzgesetzes; vor allem an den Hintergründen und der Beteiligung der VA am Gesetzwerdungsprozess.

Die VA empfing eine albanische Delegation der Anti-Diskriminierungskommission, des Ministeriums für Gesundheit und Soziales und der Ombudseinrichtung. Im Hinblick auf die Zusam-

mensetzung der Gruppe wurde die Arbeit zum Schutz gegen Diskriminierung erläutert, die sowohl bei der Prüfung von Einzelbeschwerden als auch im Rahmen der NPM-Tätigkeit stattfindet.

Im März 2018 empfingen die drei Volksanwälte Kräuter, Brinek und Fichtenbauer den Ombudsman der südkoreanischen Provinz Gyeonggi, Herrn Duk-Jin Kim. Die verfassungsrechtliche Verankerung der VA sowie deren weitreichende Kompetenzen stießen auf besonderes Interesse. Die TV-Sendung „Bürgeranwalt“ wurde als Instrument zur Bewusstseins-schaffung und Möglichkeit, die Arbeit einer Ombudseinrichtung einer breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen, vorgestellt.

Im Jahr 2019 empfing Volksanwalt Amon zwei Delegationen aus Südkorea zum Gedanken- und Erfahrungsaustausch in Wien. Eine Delegation koreanischer Parlamentarier stellte im Juni 2019 den intensiven Austausch zu Fragen rund um das österreichische politische System sowie die Aufgaben der VA und des IOI ins Zentrum ihres Besuchs. Die Abgeordneten zeigten großes Interesse am Konzept der österreichischen Kontrolleinrichtung, insbesondere am Zusammenspiel mit dem Parlament und dem Rechnungshof. Eine koreanische Delegation bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern des Ministeriums für Klein- und Mittelbetriebe und des Ombudsman Support Departments stattete der VA und dem IOI im August 2019 einen Besuch ab.

Im Dezember 2019 besuchte der ungarische Ombudsman Ákos Kozma zum Anlass seines Amtsantritts die VA und das IOI. Er wurde von den Volksanwälten Werner Amon und Walter Rosenkranz empfangen. Wie in Österreich ist der Ombudsman in Ungarn, neben der nachprüfenden Kontrolle der Verwaltung, auch mit den Aufgaben des Nationalen Präventionsmechanismus (NPM) betraut. Speziell auf diesem Gebiet findet seit einigen Jahren ein reger bilateraler Austausch zwischen den beiden Institutionen statt. Für das kommende Jahr wurden Themenkreise für ein weiterführendes Treffen in Ungarn vereinbart.

2. Prüftätigkeit

2.1. Gemeinderecht

2.1.1. Missachtung des akademischen Titels – Gemeinde Maria Rain

Eine Gemeindegängerin beklagte, dass die Gemeinde es jahrelang unterlassen habe, im Schriftverkehr ihren akademischen Titel „Magistra“ anzuführen. Dieser sei seit dem Jahr 1998 im Zentralen Melderegister eingetragen.

Im Zuge des Prüfverfahrens teilte der Amtsleiter der Gemeinde der VA mit, dass die Gemeinde in ihrem Schriftverkehr nur qualifizierte, im Zentralen Melderegister eingetragene Titel anführen könne. Die Gemeindegängerin könnte ihren Titel durch Vorlage der Sponsionsurkunde bei der Meldebehörde eintragen lassen, dann würde der Titel auch in der Anschrift aufscheinen.

Die Gemeindegängerin legte der VA zwei Auszüge aus dem Zentralen Melderegister, datiert mit 3. Jänner 2008 sowie 8. Juni 2018, vor. In beiden Auszügen scheint der Titel „Magistra“ auf.

Die Tatsache, dass es die Gemeinde Maria Rain trotz des Aufscheinens des akademischen Titels im Zentralen Melderegister jahrelang unterlassen hat, diesen Titel in ihrem Schriftverkehr anzuführen, stellte einen Missstand in der Verwaltung gem. Art. 148a B-VG dar.

Einzelfall: VA-K-G/0006-B/1/2018

2.2. Gewerberecht

2.2.1. Langjährige Säumigkeit bei Lärm- und Geruchsbelästigungen – BH Klagenfurt-Land

Im Mai 2018 wandte sich ein Ehepaar an die VA und berichtete über jahrelange Lärm- und Geruchsbelästigungen durch eine benachbarte Asphaltmischanlage. Die BH Klagenfurt-Land als Gewerbebehörde sei seit Juli 2016 informiert, habe aber bisher keine zur Behebung des Beschwerdegrundes geeigneten Maßnahmen gesetzt.

Im Zuge des Prüfverfahrens stellte sich heraus, dass aufgrund der Nachbarbeschwerde vom Juli 2016 ein Ortsaugenschein im Oktober 2016 durchgeführt worden war. Wegen der Witterung (regennasse Fahrwege) hatte der Amtssachverständige für Luftreinhaltung keine sichtbare Staubentwicklung erkennen können. Der schalltechnische Amtssachverständige hatte jedoch festgestellt, dass ein mit Änderungsgenehmigungsbescheid aus dem Jahr 2012 vorgeschriebener und für den Schallschutz maßgeblicher Wall nicht vorhanden bzw. noch nicht errichtet worden war.

Die BH beschränkte sich in der Folge darauf, Verwaltungsstrafanzeigen zu erstatten und den Betreiber aufzufordern, die Auflage zu erfüllen. Obwohl die BH jedenfalls seit Oktober 2016 von der Nichterfüllung der für die Nachbarschaft relevanten Auflage wusste, setzte sie keine weiteren Maßnahmen zur Herstellung des rechtmäßigen Zustandes.

Die VA kritisierte die mehrjährige Säumigkeit der BH und regte einen neuerlichen Ortsaugenschein bei trockenen Witterungsverhältnissen an. Die BH setzte die Anregung der VA um und überprüfte die Betriebsanlage im Oktober 2018. Zum Überprüfungszeitpunkt herrschte trockene Wetterlage. Es stellte sich heraus, dass der vorgeschriebene Wall mittlerweile vorhanden war. Der Amtssachverständige für Luftreinhaltung konnte weder eine Staubentwicklung noch eine Geruchsbelästigung wahrnehmen.

Einzelfall: VA-BD-WA/0051-C/1/2018, Amt d. Ktn LReg 01-VA-545/4-2018

2.3. Land- und Forstwirtschaft

2.3.1. Jahrelanges Warten auf Entscheidung – Agrarbehörde Kärnten

Ein Kärntner wandte sich wegen der Einräumung bzw. Erweiterung eines land- und forstwirtschaftlichen Bringungsrechtes an die VA. Im Mai 2015 habe er bei der Agrarbehörde Kärnten, Dienststelle Villach, ein Bringungsrecht beantragt. Bis Juli 2017 habe diese über seinen Antrag nicht entschieden. Nach dem Kärntner Güter- und Seilwege-Landesgesetz ist ein Bringungsrecht ein zugunsten von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken eingeräumtes Recht, Personen oder Sachen über fremden Grund zu bringen.

Die Agrarbehörde Kärnten, Dienststelle Villach, teilte mit, dass sie im November 2015 eine mündliche Verhandlung und einen Ortsaugenschein durchgeführt habe. Bei der Verhandlung seien verschiedene Erschließungsvarianten besprochen worden. Der Eigentümer der dienenden Liegenschaft habe die Einräumung des Bringungsrechtes abgelehnt. Nachdem eine einvernehmliche Lösung gescheitert sei, habe die Agrarbehörde Amtssachverständige beauftragt, forstliche und landwirtschaftliche Gutachten zu erstellen. Diese hätten die Gutachten im August 2016 und Februar 2017 vorgelegt und die bestehende Erschließungssituation als ausreichend beurteilt.

Danach habe der Mann seinen Antrag erweitert, sodass der landwirtschaftliche Amtssachverständige das Gutachten ergänzen musste. Anschließend sei eine vermessungstechnische Abklärung der Grundstücksgrenzen notwendig geworden. Das ergänzende Gutachten sei Ende Oktober 2018 erstellt worden.

Erst im Jänner 2019 wies die Agrarbehörde Kärnten, Dienststelle Villach, den Antrag des Mannes ab. Sie begründete die lange Verfahrensdauer einerseits mit Personalmangel und andererseits damit, dass es sich bei der Einräumung bzw. Erweiterung eines Bringungsrechtes um ein komplexes Verfahren handle, bei dem aufwendige Recherchen der Amtssachverständigen notwendig seien.

Die VA kritisierte die Dauer dieses Verfahrens. Sie beanstandete insbesondere, dass zwischen dem Antrag im Mai 2015 und der mündlichen Verhandlung mit Ortsaugenschein im November 2015 sechs Monate ohne Verfahrensschritte vergangen sind. Weiters beanstandete sie die Verzögerungen beim ergänzenden Gutachten. Wann dieses Gutachtens tatsächlich erstellt worden war, musste die VA mehrmals hinterfragen. Das Amt der Ktn LReg teilte der VA mit, dass sie dem Personalmangel entgegengewirkt und auch den Sachverständigendienst aufgestockt habe, was die VA begrüßte.

Einzelfall: VA-K-AGR/0005-C/1/2017, Amt d. Ktn LReg 01-VA-785/4-2019

2.3.2. Nichtbeantwortung einer Eingabe – Agrarbehörde Kärnten

Ein Bürger beschwerte sich über die Agrarbehörde Kärnten. Die Dienststelle Villach habe zwischen Juli 2018 und August 2019 – also über ein Jahr lang – seine Eingaben nicht beantwortet. In seiner Eingabe ersuchte der Mann die Agrarbehörde Kärnten, Dienststelle Villach, Vermes-

sungsarbeiten in Auftrag zu geben, um eine Ablöse für eine Grundinanspruchnahme nach einem Katastrophenschaden durch einen Felssturz zu erhalten.

Die Agrarbehörde Kärnten, Dienststelle Villach, räumte ein, dass sie die Eingabe tatsächlich nicht beantwortet hatte und holte dies im Prüfverfahren nach. Die Beschwerde des Mannes war berechtigt. Die VA kritisierte die über ein Jahr dauernde Untätigkeit als bürgerunfreundlich. Menschen dürfen zu Recht erwarten, dass die Verwaltung ihre Anliegen korrekt und innerhalb vertretbarer Zeit bearbeitet.

Einzelfall: VA-K-AGR/0006-C/1/2019, Amt d. Ktn LReg 10-AR-7/8-2019 (004/2019)

2.4. Landes- und Gemeindeabgaben

2.4.1. Parkstrafe für fremdes Fahrzeug – Stadt Klagenfurt

Eine Frau erhielt im November 2018 eine Anonymverfügung der Stadt Klagenfurt wegen Überschreitung der Kurzparkzonengebühren- sowie Parkgebührenverordnung in der St. Veiter Straße. Bei näherer Betrachtung habe sie jedoch festgestellt, dass es sich beim Tatfahrzeug um eines der Marke VW handelte. Obwohl sie gar keinen VW besitze und darüber hinaus in Klagenfurt immer nur am Parkplatz Waaggasse parke, habe sie die Strafe dennoch eingezahlt.

Der Magistrat der Stadt Klagenfurt teilte der VA mit, dass dem Straßenaufsichtsorgan laut Information der zuständigen Fachabteilung bei der Eingabe des Kennzeichens ein Ablesefehler unterlaufen sei.

Die Beschwerde war berechtigt, allerdings war der Magistrat der Stadt Klagenfurt im Zuge des Prüfverfahrens bereit, die Folgen des Fehlers zu beheben. Die VA konnte der Frau deshalb erfreulicherweise mitteilen, dass der Magistrat die zuständige Dienststelle angewiesen habe, ihr den bezahlten Betrag von 42 Euro zu erstatten.

Einzelfall: VA-K-ABG/0004-C/1/2019, Stadt Klagenfurt 06.02.2018

2.5. Landes- und Gemeindestraßen

2.5.1. Straßensperre durch Schrankenanlage – Stadtgemeinde Klagenfurt

In einem früheren Prüfverfahren hatte sich eine Bürgerin bereits an die VA gewandt, da die Stadt Klagenfurt beabsichtigt hatte, einen Teil der Hans-Sachs-Straße (Länge ca. 120 m) an einen ansässigen Unternehmer zu verkaufen bzw. zu verpachten. Von diesem Vorhaben hatte die Stadt jedoch im Zuge des Prüfverfahrens abgesehen.

Die Klagenfurterin wandte sich nunmehr erneut an die VA, da die Stadt plane, in dem betreffenden Straßenabschnitt eine Schrankenanlage zu errichten, die der dort ansässige Unternehmer je nach Bedarf öffnen und schließen könne. Damit solle dem Unternehmen ermöglicht werden, die Öffentlichkeit von der Benützung der Straße während Ladetätigkeiten auszuschließen.

Im Prüfverfahren stellte die VA fest, dass die Bürgermeisterin von Klagenfurt ein Fahrverbot sowie ein Verbot für Fußgängerinnen und Fußgänger für die Dauer der Ladetätigkeit für den gegenständlichen Straßenabschnitt nach der StVO verordnet hatte (§ 43 Abs. 1 lit. b Z 1 StVO). Die Verkehrszeichen wurden an der neu errichteten Schrankenanlage angebracht. Die Stadt schloss diesbezüglich eine schriftliche Vereinbarung mit dem Unternehmen ab. Demnach hat die Bedienung (Schließen und Öffnen) der Schrankenanlage durch das Unternehmen zu erfolgen. In Geltung gesetzt werden die Fahrverbote de facto, wenn das Unternehmen die Schranken schließt.

Nach mehrmaligen Urgenzen der VA, übermittelte die Stadtgemeinde die Verordnung, die Vereinbarung sowie einen Plan, auf dem das gegenständliche Straßenstück und die Position der Schrankenanlage dargestellt werden. Gutachten und Erhebungen, die eine Interessenabwägung im Zuge der Verordnungserlassung belegen könnten, sowie allfällige Unterlagen zum Erwerb und der Montage der Schrankenanlage fehlten.

Die Stadtgemeinde führte in ihrer Stellungnahme aus, dass es sich um eine unübersichtliche Ausfahrt handle. Aufgrund der spezifischen Gefahrensituation sei für die Dauer der Ladetätigkeit mit LKW ein Fahrverbot und ein Verbot für Fußgängerinnen und Fußgänger verordnet worden. Der Schranken diene zum Schutz der Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer. Über Antrag des zuständigen Referenten habe der Stadtsenat die Verordnung vorberaten.

Die VA stellte fest, dass kein Ermittlungsverfahren durchgeführt worden war. Um die Erforderlichkeit einer Verordnung gem. § 43 StVO festzustellen, hat die Behörde ein Ermittlungsverfahren durchzuführen. Auf Grundlage der Erhebungen ist in der Folge eine Interessenabwägung vorzunehmen. Der VfGH führte diesbezüglich in zahlreichen Erkenntnissen aus, dass bei der Prüfung der Erforderlichkeit einer Verordnung nach § 43 StVO „die für den spezifischen Inhalt der betreffenden Verordnung relevanten Umstände mit jenen Umständen zu vergleichen [sind], die für eine nicht unbedeutende Anzahl anderer Straßen zutreffen.“

Die Behörde hätte in einem Ermittlungsverfahren erheben müssen, ob die Verkehrsverhältnisse, insbesondere die Durchführung der Ladetätigkeit des Unternehmens und die Unübersichtlichkeit der Ausfahrt, verglichen mit Ausfahrten sowie Ladetätigkeiten durch Unternehmen in einer nicht unerheblichen Zahl von anderen Straßen, besonders gefährlich sind und daher die Erlas-

sung eines Fahrverbotes erforderlich ist. Eine bloße Zweckmäßigkeit der Verordnung genügt nicht.

Auf Basis der Unterlagen und Stellungnahmen, die der VA vorgelegt wurden, war davon auszugehen, dass ein entsprechendes Ermittlungsverfahren sowie eine Abwägung der Interessen unterblieben sind. Zudem beanstandete die VA die mangelhafte Kundmachung. Die gesetzmäßige Anbringung der Straßenverkehrszeichen gem. § 48 StVO gehört zur ordentlichen Kundmachung von Verordnungen nach § 43 StVO. Wird gegen die Anbringungsregeln gem. § 48 StVO verstoßen, liegt ein Kundmachungsmangel vor.

§ 48 Abs. 2 StVO sieht vor, dass Straßenverkehrszeichen auf der rechten Straßenseite oder oberhalb der Fahrbahn in stabiler Form anzubringen sind. Im vorliegenden Fall wurden die Straßenverkehrszeichen an den neu errichteten Schranken angebracht. Die Verkehrszeichen sind daher nicht stabil aufgestellt, sondern befinden sich auf einer mobilen Anbringungsrichtung. Eine derartige Anbringung von Straßenverkehrszeichen sieht § 48 StVO nicht vor.

Die gegenständliche Verordnung legt den zeitlichen Geltungsbereich durch eine Privatperson fest. Diese entscheidet, wann die beiden mit Verkehrszeichen versehenen Schranken geschlossen und geöffnet werden. Dies schließt aus, dass die Behörde die Notwendigkeit der Beschränkung in einem zeitlichen Umfang genau kennt und die Auswirkungen der Verkehrsbeschränkung vorherbestimmen kann.

Eine Privatperson zu ermächtigen, den zeitlichen und örtlichen Geltungsbereich einer Verordnung festzulegen und somit vom Grundsatz der exakten Vorherbestimmung von Verkehrsbeschränkungen durch die Behörde abzuweichen, sieht der Gesetzgeber lediglich in § 43 Abs. 1a StVO vor: Zur Durchführung von Arbeiten auf oder neben der Straße werden die Organe eines Bauführers ermächtigt, die betreffenden Straßenverkehrszeichen anzubringen oder sichtbar zu machen und damit örtlich und zeitlich über Verkehrsbeschränkungen im Namen der Behörde zu bestimmen. Die Organe des Bauführers müssen den Zeitpunkt und den Ort der Anbringung in einem Aktenvermerk festhalten.

Die gegenständliche Verordnung, die auf Grundlage des § 43 Abs. 1 lit. b Z 1 StVO erlassen wurde, sieht eine derartige Ermächtigung einer Privatperson hingegen nicht vor. Für die Erlassung einer Verordnung gem. § 43 Abs. 1a StVO liegt in der gegenständlichen Sache offenkundig kein Anwendungsfall vor.

Die VA regte aus all diesen Gründen an, die Verordnung aufzuheben und die für die Verordnung installierten Schrankenanlagen samt Verkehrszeichen zu entfernen.

Die Stadtgemeinde weitete in der Folge das Ermittlungsverfahren aus. Die fachliche Beurteilung des beauftragten Ingenieurbüros ergab, dass die von der Behörde verordneten Maßnahmen zum Schutz der Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer aufgrund des zum Zeitpunkt der Ladetätigkeit vorhandenen hohen Sicherheitsrisikos berechtigt und erforderlich erscheinen.

Da die Stadtgemeinde bis dato nicht auf die weiteren Punkte der Missstandsfeststellung einging, konnte das Prüfverfahren der VA noch nicht abgeschlossen werden.

Einzelfall: VA-K-LGS/0001-B/1/2018 (VA/K-LGS/B-1)

2.6. Natur- und Umweltschutz

2.6.1. Illegale Müllablagerungen – BH Klagenfurt-Land

Ein Kärntner wandte sich an die VA, weil sein Nachbar illegal Müll ablagere. Obwohl er die BH Klagenfurt-Land als Abfallwirtschaftsbehörde informiert habe, sei sie nicht eingeschritten. Auch habe ihn ein Mitarbeiter der Behörde unfreundlich behandelt.

Der Gesprächsumgang mit dem Betroffenen erfolgte nicht in einer Weise, wie es von einer Behörde zu erwarten wäre. Auch wenn die Wortwahl des Mitarbeiters – laut Stellungnahme – eine Reaktion auf ein ungebührliches Verhalten des Kärntners gewesen ist, war diese aus Sicht der VA nicht geeignet, deeskalierend zu wirken. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Behörde sollten in solchen Situationen stets die gebotenen Formen wahren. Selbstverständlich haben aber auch Personen, die bei der Behörde vorsprechen, das Gebot der Sachlichkeit zu beachten.

In der Sache selbst kritisierte die VA mehrere Defizite und Versäumnisse. So führte der Amtssachverständige einen Ortsaugenschein durch und stellte dabei Verstöße gegen verschiedene Rechtsmaterien fest. Die BH Klagenfurt-Land erstreckte jedoch ohne gerechtfertigten Grund die Beseitigungsfristen immer wieder und forderte keine Beseitigungsnachweise ein. Die Ablagerungen waren nachweislich vorhanden und wurden nicht fristgerecht entfernt. Die Feststellungen der BH Klagenfurt-Land, ob die Ablagerungen auf einer befestigten Fläche vorgefunden wurden, waren unzureichend begründet.

Des Weiteren beanstandete die VA, dass die BH Klagenfurt-Land das Verfahren nicht sorgfältig genug führte. Insbesondere fehlten Entsorgungsnachweise, die Dokumentation weiterer vom Amtssachverständigen als notwendig erachteten Untersuchungen sowie der abschließende Untersuchungsbericht. Die VA konnte so nicht nachvollziehen, ob die Ablagerungen überhaupt beseitigt wurden.

Auch sah sie als nicht ausreichend dokumentiert und begründet an, warum die BH Klagenfurt-Land keine Verwaltungsstrafverfahren trotz Missachtung der von ihr vorgegebenen Fristen und Aufträge einleitete.

Einzelfall: VA-BD-U/0012-C/1/2019, Amt d. Ktn LReg 01-VA-866/1-2020

2.6.2. Mangelhafte naturschutzrechtliche Erhebungen – BH Feldkirchen

Ein Mann beschwerte sich, dass die BH Feldkirchen als Naturschutzbehörde auf einem Nachbargrundstück Fällungen im Zusammenhang mit der geplanten Errichtung eines Biolegehünerstalls ohne die Durchführung eines Naturschutzverfahrens genehmigt hätte. Von dieser Fällung seien auch geschützte Pflanzen und Tiere betroffen gewesen.

Im Zuge des Prüfverfahrens stellte sich heraus, dass es sich bei Teilen der gerodeten Fläche um eine naturschutzrechtlich geschützte Feuchtfäche handeln könnte. So beurteilte es der Leiter der Naturschutzabteilung des Amtes der Ktn LReg, nicht jedoch die zuständige Amtssachverständige der BH Feldkirchen.

Die VA kritisierte, dass die Erhebungen der naturschutzrechtlichen Amtssachverständigen nicht ausreichend waren, um abschließend zu klären, ob der gerodete Bereich naturschutzrechtlich geschützt war.

Auch stellte die VA fest, dass die BH Feldkirchen die Auflagen zum Schutz der bestehenden Feuchthfläche dem Antragsteller nur mitgeteilt, nicht aber mit Bescheid vorgeschrieben hatte. Die Auflagen können so rechtlich nicht durchgesetzt werden. Die VA beanstandete dieses Vorgehen und regte weitere Erhebungen sowie die Festschreibung der Auflagen mittels Bescheides an. Die BH Feldkirchen und das Amt der Ktn LReg setzten diese Anregungen bedauerlicherweise nicht um.

Einzelfall: VA-K-NU/0001-C/1/2019, Amt d. Ktn LReg 01-VA-867/2-2020

2.7. Polizei- und Verkehrsrecht

2.7.1. Mangelhafte Verordnung eines Radweges – BH Villach-Land

Ein Kärntner wandte sich an die VA, da er mehrmals vergeblich bei der BH Villach-Land vorgeprochen habe, um zu erfahren, ob ein Radweg auf der B 83 Kärntner Straße rechtswirksam verordnet sei. Die BH habe ihm auch die Einsichtnahme in die Verordnung verweigert.

Die BH Villach-Land teilte mit, dass die B 83 Kärntner Straße nach Auflassung der Grenzen im Bereich des Grenzüberganges Thörl-Maglern südlich des ehemaligen Zollgebäudes vorbeiführe. Die alte Kontrollspur in Richtung Italien diene als Zufahrt und Parkplatz der Polizeidienststellen. Die öffentliche Buslinie verlaufe ebenfalls über diese Verkehrsfläche. Weiters werde in diesem Bereich der Radweg R3c von und nach Italien geführt.

Aufgrund der ungenauen Führung des Radweges würden ihn Benützerinnen und Benützer nicht annehmen. Es bestehe auch keine bauliche Trennung zwischen Fahrbahn und Radweg. Daher würden Radfahrerinnen und Radfahrer mitunter den äußerst rechten Fahrbahnrand benutzen, um in Richtung Thörl-Maglern zu fahren. Ein Unfall habe sich bereits ereignet.

Der Kärntner habe der BH Villach-Land mitgeteilt, dass auch er einen Unfall mit einer Radfahrerin bzw. einem Radfahrer hatte. Auf sein Ersuchen um Einsichtnahme in die Verordnung der Radwegführung habe ihm die BH zugesichert, dass sie die Gesetzmäßigkeit der Verordnung nochmals überprüfen werde.

Sie habe festgestellt, dass zwar eine Verordnung aus dem Jahr 2010 vorhanden, jedoch wegen der fehlenden Fertigung des Bezirkshauptmannes nie rechtskräftig und damit auch nicht kundgemacht worden sei. Ein Radweg im Sinne der StVO existiere daher nicht.

Die BH Villach-Land stellte in Aussicht, dass bis Ende September 2018 mit Sachverständigen und der Straßenverwaltung nochmals ein Ortsaugenschein durchgeführt werde, bei dem die gesetzlichen Rahmenbedingungen für den Radweg und die Bodenmarkierung genau festgelegt würden.

Die VA beanstandete, dass die Behörde erst über Vorsprache des Kärntners die Verordnung des Radweges überprüfte.

Einzelfall: VA-K-POL/0012-C/1/2018; Amt d. Ktn LReg. 07-V-VAL-1478/2-2018; BH Villach-Land VL6-VK-7638/2018 (003/2018)

2.7.2. Lärmerregung durch Schießstätte – BH Völkermarkt

Der Vertreter einer Bürgerinitiative beschwerte sich, dass eine Schießstätte ungebührlichen Lärm verursache. Im Zeitraum 2015 – 2018 hätte die Bürgerinitiative über 80 Anzeigen an die BH Völkermarkt und die PI Bleiburg erstattet. Die BH habe die Anzeigen jedoch nicht bearbeitet. Angesichts der unzumutbaren Lärmbelästigungen konnte der Betroffene auch nicht nachvollziehen, warum die BH kein schaltechnisches Gutachten in Auftrag gibt.

Gemäß § 2 Kärntner Landessicherheitsgesetz begeht eine Verwaltungsübertretung, wer ungebührlicherweise störenden Lärm erregt. Unter störendem Lärm sind die wegen ihrer Lautstärke

für das menschliche Empfindungsvermögen unangenehm in Erscheinung tretenden Geräusche zu verstehen. Lärm wird dann ungebührlicherweise erregt, wenn das Tun oder Unterlassen, das zur Erregung des Lärms führt, jene Rücksichten vermissen lässt, die im Zusammenleben mit anderen Menschen verlangt werden müssen.

Die BH Völkermarkt verwies darauf, dass für die Schießstätte sämtliche nach der österreichischen Rechtsordnung erforderlichen Bewilligungen vorlägen und die Schießstätte sowohl projekt- als auch bescheidgemäß errichtet worden sei. Der Lärm fände im Rahmen des Schießbetriebes statt. Die gesetzlichen Richtlinien würden eingehalten. Darüber hinaus seien die Grundflächen als „Grünland – Schießstätte“ ausgewiesen. Insofern seien Lärmmessungen nicht zweckmäßig.

Diese Rechtsauffassung und damit auch die Ablehnung von Lärmmessungen konnte die VA nicht nachvollziehen. Der Judikatur von Landesverwaltungsgerichten und des VwGH ist zu entnehmen, dass behördliche Bewilligungen nicht von vornherein eine ungebührliche Lärmerregung ausschließen können.

Nach einer Entscheidung des LVwG Stmk (LVwG 30.7-3032/2016 v. 24.1.2017) ist Lärm dann störend, wenn er „seiner Art und/oder Intensität wegen geeignet“ ist, „das Wohlbefinden normal empfindender Menschen zu beeinträchtigen. Zur Beurteilung der Frage, ob der hervorgehobene Lärm geeignet ist, das Wohlbefinden normal empfindender Menschen zu beeinträchtigen, kommt es nicht darauf an, ob sich bestimmte Personen gestört fühlten. Dieser objektive Maßstab ist unter Zugrundelegen der tatsächlichen Gegebenheiten und nicht nach Ö-Normen oder Flächenwidmungen zu finden.“ (vgl. auch VwGH 85/10/0105 v. 15.6.1987).

Hinsichtlich der Anzeigen konnte die VA zwar keine Säumnis der BH Völkermarkt feststellen. Die BH Völkermarkt war jedoch auch nach Anregung der VA nicht bereit, ein Lärmgutachten einzuholen. Sie teilte aber mit, im Zuge des Prüfverfahrens die Bewilligung zur Einhausung des Schießkanals als Beitrag zum Lärmschutz erteilt zu haben.

Einzelfall: VA-K-POL/0012-C/1/2017, VA-K-POL/0008-C/1/2018, VA-K-POL/0003-C/1/2019; BH Völkermarkt VK3-BAU-70/2009 (099/2018); Amt d. Ktn LReg 03-ALL-1835/2-2018

2.7.3. Verletzung des Parteienghörs – LPD Klagenfurt

Ein Kärntner erhob Einspruch gegen eine Strafverfügung wegen Überschreitung der Höchstgeschwindigkeit und erbat die Zusendung des Radarfotos samt Eichschein, der Verordnung über die Aufstellung des Messgerätes sowie der Verordnung über die zulässige Höchstgeschwindigkeit, um eine umfassende Rechtfertigung abgeben zu können. Weil die LPD Klagenfurt ihm diese Unterlagen erst zusammen mit dem Straferkenntnis zusandte, wandte sich der Mann an die VA.

Da die LPD Klagenfurt dem Kärntner vor Erlassung des Straferkenntnisses kein Parteiengehör gewährt und ihm die Beweismittel nicht übermittelt bzw. Akteneinsicht ermöglicht hatte, konnte der Mann im Verwaltungsstrafverfahren nicht Stellung nehmen. Dadurch hatte er keine Möglichkeit, eine qualifizierte Rechtfertigung im Verwaltungsstrafverfahren abzugeben. Die LPD Klagenfurt verletzte den Betroffenen daher in seinem Recht auf Parteiengehör. Die VA kritisierte diese Vorgehensweise.

Das von der VA kontaktierte BMI als oberste Dienstbehörde bedauerte diesen Fehler und teilte bereits während des Prüfverfahrens mit, dass die betroffene Beamtin geschult worden sei.

Einzelfall: VA-K-POL/0009-C/1/2019, BMI-LR2240/0556-II/1/c/2019

2.8. Raumordnungs- und Baurecht

2.8.1. Missachtung eines Devolutionsantrages – Gemeinde Glödnitz

Ein Bauwerber beschwerte sich, dass der Bürgermeister der Gemeinde Glödnitz über sein Ansuchen zur Errichtung eines Biomasthühnerstalls vom Juli 2016 nicht entschieden habe. Auch der Gemeindevorstand habe über seinen Devolutionsantrag vom Oktober 2018 keinen Bescheid erlassen. Stattdessen habe der Bürgermeister im April 2019 die Baubewilligung erteilt, gegen deren Auflagen er berufen habe.

Der Gemeindevorstand modifizierte mit Bescheid vom 24. Juni 2019 die Auflagen der Baubewilligung. Das LVwG Kärnten änderte den mit Beschwerde angefochtenen Berufungsbescheid mit Erkenntnis vom 8. Oktober 2019 dahingehend ab, dass die Baubewilligung des Bürgermeisters wegen Unzuständigkeit aufgehoben wurde.

Liegt ein zulässiger, d.h. nach Ablauf der höchstzulässigen Entscheidungsfrist von sechs Monaten (§ 73 Abs. 1 AVG), schriftlich eingebrachter Devolutionsantrag vor, verliert mit seinem Einlangen bei der zuständigen Berufungsbehörde (gem. § 94 Abs. 1 K-AGO der Gemeindevorstand) die erstinstanzliche Behörde (der Bürgermeister) ihre Zuständigkeit (VwGH 17.5.1983, 83/05/0004 m.w.N.). Ist die Zuständigkeit auf die Berufungsbehörde übergegangen, ist diese zur Entscheidung in der konkreten Verwaltungssache verpflichtet (VwGH 31.3.1992, 92/07/0053).

Ein nach Einlangen eines zulässigen Devolutionsantrags durch die Unterbehörde erlassener Bescheid ist infolge Unzuständigkeit dieser Behörde rechtswidrig (VwGH 28.5.1969, 0479/67 VwSlg 7577/A; 17.5.1983, 83/05/0004). Dies unabhängig davon, ob die Unterbehörde tatsächlich schuldhaft säumig war (§ 73 Abs. 2 letzter Satz AVG). Erlässt die Unterbehörde nach Einbringung eines zulässigen Devolutionsantrags den Bescheid und wird gegen diesen die Berufung eingebracht, muss die Berufungsbehörde den unterinstanzlichen Bescheid wegen Unzuständigkeit aufheben (VwGH 13.11.1968, 1588/67 VwSlg 7441/A; 28.9.1982, 82/05/0089; 6.2.1990, 89/04/0177 VwSlg 13.111/A).

Da der Bürgermeister nach Einbringung des Devolutionsantrags vom Oktober 2018 mit Bescheid von April 2019 die Baubewilligung erteilte, hätte der Gemeindevorstand aufgrund der dagegen eingebrachten Berufung die Bewilligung wegen Unzuständigkeit aufheben müssen. Dies unabhängig davon, ob die Entscheidung durch ein unzuständiges Organ in der Berufung geltend gemacht wurde oder nicht (§ 6 Abs. 1 AVG). Abgesehen davon hätte der Gemeindevorstand über den Devolutionsantrag vom Oktober 2018 absprechen müssen. Wird der Antrag gemäß § 73 Abs. 2 letzter Satz AVG abgewiesen, fällt die Zuständigkeit mit Rechtskraft der Abweisung wieder an die Baubehörde erster Instanz zurück (VwGH 15.12.1993, 93/03/0216).

Der Gemeindevorstand entschied erst mit Bescheid vom Dezember 2019 über den Devolutionsantrag. Er wies ihn als unbegründet ab, weil die Baubehörde erster Instanz mehrere Gutachten einholen musste, und die Verzögerung daher nicht auf ihr überwiegendes Verschulden zurückzuführen sei.

Da der Bewilligungswerber dagegen keine Beschwerde an das LVwG einbrachte, war der Bürgermeister dazu verpflichtet, so rasch als möglich über das Bauansuchen vom Juli 2016 zu ent-

scheiden. Es ist dem Bewilligungswerber nicht zuzumuten, wegen der Klärung von Zuständigkeitsfragen und der Einholung von Sachverständigengutachten auf die Entscheidung mehr als dreieinhalb Jahre zu warten.

Einzelfall: VA-K-BT/0013-B/1/2019

2.8.2. Umwandlung eines Flachdaches in eine Dachterrasse – Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See

Eine Gemeindebürgerin brachte bei der VA vor, ihre Nachbarin habe ein im Einreichplan ausgewiesenes Flachdach in eine Dachterrasse umgewandelt. Sie habe die Gemeinde davon in Kenntnis gesetzt, diese habe jedoch nicht reagiert.

In einer ersten Stellungnahme teilte die Marktgemeinde mit, dass bei einer Überprüfung im März 2017 keine Umwandlung des bewilligten Daches in eine Dachterrasse festgestellt worden sei. In einer Stellungnahme vom Dezember 2017 erklärte die Marktgemeinde, dass auch das nachträgliche Aufbringen von Holzlatten samt Holzdielen für die Baubehörde kein eindeutiges Indiz sei, dass eine Nutzungsänderung als Dachterrasse entstehe.

Mit Schreiben vom März 2018 teilte die Marktgemeinde der VA mit, dass die Nachbarin um Bewilligung zur Änderung des Verwendungszweckes des Flachdaches angesucht habe. Der Bewilligungsbescheid vom Juni 2018 wurde der VA vorgelegt. Nach der K-BO hat die Baubehörde bei konsenslosen Bauvorhaben der Inhaberin bzw. dem Inhaber der Baubewilligung aufzutragen, entweder die Baubewilligung nachträglich zu beantragen oder den rechtmäßigen Zustand herzustellen. Nach der Judikatur des VwGH stellt die Nutzung eines Flachdaches als Dachterrasse eine Verwendungsänderung dar, die einer Baubewilligung bedarf.

Der Umstand, dass es die Gemeinde unterließ, einen Lokalaugenschein vorzunehmen und die Nachbarin aufzufordern, einen Antrag auf Bewilligung der Nutzungsänderung zu stellen, stellt einen Missstand in der Verwaltung dar.

Einzelfall: VA-K-BT/0028-B/1/2017

2.8.3. Kein Abbruch eines bewilligungswidrig errichteten Wohnhauses – Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See

Ein Nachbar beschwerte sich, dass die Baubehörde der Marktgemeinde Finkenstein nicht für den Abbruch des bewilligungswidrig errichteten Wohnhauses samt Nebengebäude auf dem angrenzenden Grundstück gesorgt habe. Die im Bebauungsplan vorgeschriebenen Abstände und die höchstzulässige Geschoßflächenzahl seien nicht einhalten, der Auftrag zur Herstellung des rechtmäßigen Zustandes vom August 2017 sei nicht vollstreckt worden.

Das Prüfverfahren führte zu folgendem Ergebnis: Der Bauwerber meldete im März 2009 den Beginn der im Jänner 2009 bewilligten Arbeiten zur Sanierung des Wohnhauses. Laut baufachlichem Gutachten vom April 2017 sanierte er aber nicht das bestehende Wohnhaus samt Nebengebäude, sondern brach die vorhandenen Gebäude ab und errichtete stattdessen neue, die die Abstandsvorschriften und die höchstzulässige Geschoßflächenzahl überschritten.

Nach der K-BO erlischt die Baubewilligung, wenn nicht binnen zwei Jahren nach Rechtskraft mit der Ausführung des Vorhabens begonnen wird (§ 21 Abs. 1). Da das Gesetz nicht auf die Anzeige des Baubeginns, sondern auf den tatsächlichen Baubeginn abstellt, erlischt die Bewilligung trotz der Anzeige insoweit, als das bewilligte Vorhaben nicht ausgeführt wird (s. dazu bspw. VwGH 23.6.2015, Ra 2015/05/0041). Da die Baubewilligung stets für ein durch seine Lage bestimmtes Vorhaben erteilt wird, ist für jede Lageänderung neu um Bewilligung anzusuchen (VwGH 24.11.1992, 92/05/0201). Werden Abstandsvorschriften nicht eingehalten, handelt es sich um wesentliche Änderungen (§ 13 Abs. 8 AVG; VwGH 27.5.2008, 2007/05/0138).

Stellt die Behörde fest, dass bewilligungspflichtige Vorhaben ohne Baubewilligung oder abweichend von der Baubewilligung ausgeführt oder vollendet werden, hat sie der Inhaberin bzw. dem Inhaber der Bewilligung, bei konsenslosen Bauführungen der Grundeigentümerin bzw. dem Grundeigentümer, aufzutragen, entweder nachträglich innerhalb einer angemessenen festzusetzenden Frist die Baubewilligung zu beantragen oder innerhalb einer weiters festzusetzenden angemessenen Frist den rechtmäßigen Zustand herzustellen (§ 36 Abs. 1 Satz 1 K-BO 1996).

Im konkreten Fall trug die Behörde dem Eigentümer im August 2017 auf, die Gebäude innerhalb von drei Monaten ab Rechtskraft des Auftrags so herzustellen, wie es der Sanierungsbewilligung entspricht. Wird jedoch ein bewilligtes Gebäude abgebrochen oder von einer Bewilligung so wesentlich abgewichen, dass das Gebäude als ein anderes anzusehen ist, darf nicht die Wiederherstellung des der erloschenen Bewilligung entsprechenden Zustands aufgetragen werden. In diesem Fall ist neuerlich um Baubewilligung anzusuchen (vgl. VwGH 14.4.2016, Ra 2015/06/0037; u.a.).

Die Behörde räumte dem Eigentümer ferner die Möglichkeit ein, innerhalb von vier Wochen ab Zustellung des Auftrags um Bewilligung der Änderungen anzusuchen. Diese Möglichkeit scheidet aus, wenn der Bebauungsplan der Bewilligung entgegensteht (§ 36 Abs. 1 Satz 2 K-BO 1996). Laut Gutachten wurden die im Bebauungsplan festgelegten Baulinien und die höchstzulässige Geschoßflächenzahl überschritten. Ausnahmen durften nicht bewilligt werden, weil die Abstände im Bebauungsplan festgelegt waren (§ 4 Abs. 2 i.V.m. § 9 Abs. 1 und 2 K-BV), und keine Ermächtigung bestand, eine höhere Geschoßflächenzahl zu bewilligen.

Ein Auftrag zur Herstellung des rechtmäßigen Zustandes wird erst rechtswirksam, wenn das nachträgliche Bauansuchen zurückgewiesen, abgewiesen oder zurückgezogen wird (§ 36 Abs. 2 K-BO 1996). Die im Auftrag festgesetzte Frist beginnt mit der Rechtswirksamkeit der Zurückweisung, Abweisung oder Zurückziehung. Solange ein Bewilligungsverfahren anhängig ist, wird der Auftrag nicht rechtswirksam (VwGH 9.10.2001, 2001/05/0123; u.a.), unabhängig davon, ob das Verfahren aufgrund eines fristgerechten Antrags oder schon vorher eingeleitet wurde (VwGH 18.2.2003, 2002/05/0446).

Aufgrund der Bauansuchen vom April und November 2017 sowie vom September 2018 durfte der rechtskräftige Auftrag vom August 2017 nicht vollstreckt werden. Als der Bauwerber seine Ansuchen im Juni 2019 zurückzog, war der Auftrag zwar rechtswirksam, seine Vollstreckung jedoch unzulässig, weil die dreimonatige Erfüllungsfrist bei Einlangen des Ansuchens im Juli 2019 noch nicht abgelaufen war.

Als der Bauwerber seine bisherigen Ansuchen im Juni 2019 zurückzog, war darüber noch nicht entschieden. Gebäude, die ausschließlich Wohnzwecken dienen, höchstens zwei Vollgeschoße und höchstens vier Wohnungen haben, und dazugehörige sonstige bauliche Anlagen sind im

vereinfachten Verfahren abzuhandeln (§ 24 K-BO 1996). Da über solche Ansuchen unverzüglich, spätestens aber binnen vier Monaten ab vollständigem Einlangen zu entscheiden ist (§ 24 lit. e), war der Behörde die Säumnis mit der Entscheidung anzulasten.

Zum letzten Bauansuchen vom Juli 2019 teilte die Behörde mit, dass noch Planunterlagen nachzureichen und die Parteien zu hören seien. Ist ein Projekt wegen Widerspruchs zum Bebauungsplan nicht genehmigungsfähig, muss es schon im Vorprüfungsverfahren abgewiesen (§ 13 Abs. 2 lit. b i.V.m. § 15 Abs. 1 K-BO 1996) und ein Auftrag zur Herstellung des rechtmäßigen Zustandes erteilt werden (§ 36 Abs. 1). Die Möglichkeit, nachträglich um Bewilligung anzusuchen, darf nicht eingeräumt werden.

Prinzipiell dürfen rechtskräftige Abbruchaufträge erst dann vollstreckt werden, wenn die Behörde nachträgliche Ansuchen für dasselbe Objekt rechtskräftig abgewiesen hat. Dieser Grundsatz gilt aber dann nicht, wenn der Bau nicht genehmigungsfähig und für ein neues Ansuchen von untergeordneter Bedeutung ist. Andernfalls stünde es dem Verpflichteten offen, die Vollstreckung durch Anträge auf Bewilligung immer neuer Projekte, die in das zu beseitigende Objekt einbezogen werden sollen, auf unabsehbare Zeit hinauszuschieben (VwGH 18.9.1984, 84/05/0122, 0123).

Einzelfall: VA-K-BT/0031-B/1/2019 (VA/K-BT/B-1)

2.8.4. Fehlerhafte Niederschrift einer Bauverhandlung – Stadtgemeinde Klagenfurt

Mit Bescheid der Bürgermeisterin der Landeshauptstadt Klagenfurt vom Februar 2017 wurde die Bewilligung für die Errichtung eines Wohnhauses mit PKW-Abstellüberdachung sowie Aufstellung einer Luftwärmepumpe erteilt. Im Bauverfahren fand im Dezember 2016 eine Verhandlung statt. Eine Nachbarin wurde zur Verhandlung geladen und äußerte sich dabei auch.

In der Stellungnahme der Stadtgemeinde Klagenfurt vom Mai 2018 wurde mitgeteilt, dass dem Verhandlungsleiter nicht mehr erinnerlich sei, ob die Anrainerin bei der Erstellung der Verhandlungsschrift noch anwesend gewesen sei. Fest stehe, dass sie keine Einwendungen erhoben habe.

Das der VA vorgelegte Protokoll vom Dezember 2016 entsprach nicht den Bestimmungen des § 14 AVG. Gemäß § 14 Abs. 5 AVG ist die Niederschrift vom Leiter der Amtshandlung und den beigezogenen Personen zu unterschreiben. Kann dem nicht entsprochen werden, so sind die dafür maßgeblichen Gründe in der Niederschrift festzuhalten.

Nach Auffassung der VA ergibt sich aus dieser Bestimmung, dass die Verhandlungsleiterin bzw. der Verhandlungsleiter in der Niederschrift das Entfernen einer Verhandlungsteilnehmerin bzw. eines Verhandlungsteilnehmers festhalten muss. Eine nicht unterfertigte Niederschrift, die auch keinen gesetzlich geforderten Zusatz über das Fehlen einer Verhandlungsteilnehmerin bzw. eines Verhandlungsteilnehmers aufweist, kann aus Sicht der VA keine volle Beweiskraft über den Inhalt der Verhandlung geben.

Gemäß § 23 Abs. 7 K-BO verlieren Anrainerinnen bzw. Anrainer, denen ein Baubewilligungsbescheid nicht zugestellt wurde, ihre Stellung als Partei, wenn die Ausführung des Bauvorhabens begonnen wurde und seit Meldung des Beginns der Ausführung des Vorhabens bereits

mehr als ein Jahr vergangen ist. Eine Möglichkeit, die Zustellung des Bescheides zu verlangen, kam der Klagenfurterin nicht mehr zu.

Die Tatsache, dass der Verhandlungsleiter die Vorschrift des § 14 Abs. 5 AVG missachtet hat, stellt einen Missstand in der Verwaltung dar. Die VA forderte die Stadtgemeinde auf, in Hinkunft die Vorschriften des AVG über das Anfertigen von Niederschriften zu beachten.

Einzelfall: VA-K-BT/0039-B/1/2017

2.8.5. Zweieinhalb Jahre für Weiterleitung einer Beschwerde an das LVwG – Gemeinde Preitenegg

Ein Grundstücksbesitzer aus Preitenegg beschwerte sich, dass seinem Nachbarn bereits im November 2013 der Abbruch einer konsenslos errichteten Hütte am Nachbargrundstück aufgetragen worden war, dieser aber noch immer nicht durchgeführt worden sei.

Die VA ersuchte die Gemeinde daraufhin um Stellungnahme und um Übermittlung der maßgeblichen Verfahrensunterlagen. Daraus ergab sich, dass dem Nachbarn mit Bescheid vom November 2013 gemäß § 36 Abs. 1 K-BO aufgetragen worden war, entweder nachträglich, innerhalb von sechs Wochen ab Rechtskraft des Bescheides, um Baubewilligung für die konsenslos errichtete Holzlagerhütte anzusuchen oder innerhalb einer weiteren Frist von zwölf Wochen den rechtmäßigen Zustand durch Abbruch der errichteten Holzlagerhütte herzustellen.

Im Februar 2014 suchte der Nachbar fristgerecht um nachträgliche Baubewilligung für die Errichtung „Neubau einer Holzlagerhütte“ an. Bei der Vorprüfung gemäß § 13 K-BO stellte die Behörde fest, dass das eingereichte Bauvorhaben in der vorliegenden Fassung nicht genehmigungsfähig ist. Das eingereichte Bauvorhaben sei entsprechend abzuändern und ein Rückbau vorzusehen. Dies lehnte der Nachbar aber ab. Das Bauansuchen wurde daher mit Bescheid vom Dezember 2014 abgewiesen.

Mit Schreiben vom Jänner 2015 wurde vom Antragsteller innerhalb offener Frist dagegen Berufung erhoben. Die Berufung wurde im Juni 2015 mit Bescheid des Gemeindevorstandes als unbegründet abgewiesen und der erstinstanzliche Bescheid damit bestätigt. Dagegen erhob der Mann im Juli 2015 Beschwerde beim LVwG. Diese Beschwerde war zum Zeitpunkt der Stellungnahme der Gemeinde am 20. Mai 2019 noch immer beim LVwG anhängig.

Aus den vorgelegten Verfahrensunterlagen ging hervor, dass die Baubehörde, bei der die Beschwerde an das LVwG ordnungsgemäß eingebracht worden war, eine Weiterleitung an das LVwG erst mit Schreiben vom Jänner 2018 veranlasste, also fast zweieinhalb Jahre nach Eingang der Beschwerde bei der Baubehörde.

Gemäß §§ 14 ff. VwGVG hat die Behörde eine Beschwerde gegen einen Bescheid, sofern diese nicht als verspätet oder unzulässig zurückzuweisen ist, dem Verwaltungsgericht unter Anschluss der Akten des Verfahrens unverzüglich vorzulegen. Im Verfahren über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit steht es der Behörde frei, den angefochtenen Bescheid innerhalb von zwei Monaten aufzuheben, abzuändern oder die Beschwerde zurückzuweisen oder abzuweisen (Beschwerdevorentscheidung). Will die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung absehen, hat sie dem Verwaltungsgericht die Beschwerde unter Anschluss der Akten des Verwaltungsverfahrens sogleich

vorzulegen. Spätestens nach Ablauf der Frist für die Beschwerdeentscheidung von zwei Monaten ist die Beschwerde aber dem Verwaltungsgericht jedenfalls vorzulegen.

Dies erfolgte im gegenständlichen Fall nicht, weshalb es im Baubewilligungsverfahren zu einer massiven Verfahrensverzögerung kam. Die Baubehörde der Gemeinde Preitenegg erließ nach Eingehen der Beschwerde an das LVwG weder eine Beschwerdeentscheidung, noch erfolgte entgegen den gesetzlichen Vorgaben eine umgehende Weiterleitung der Beschwerde an das LVwG. Erst nach fast zweieinhalb Jahren leitete die Baubehörde der Gemeinde Preitenegg die Beschwerde vom Juli 2015 mit Schreiben vom Februar 2018 an das LVwG weiter.

Festzuhalten ist, dass ein Bescheid nicht vollstreckt werden kann, solange das Verfahren beim Verwaltungsgericht noch anhängig ist. Durch die jahrelange Unterlassung der ordnungsgemäßen Weiterleitung der Beschwerde an das LVwG war es nicht möglich das Verfahren zügig weiterzuführen und den rechtskonformen Zustand in angemessener Frist herzustellen. Diesbezüglich stellte die VA daher einen Missstand in der Verwaltung der Gemeinde Preitenegg fest.

Im Oktober 2018 brachte der Nachbar ein modifiziertes Bauprojekt zur Genehmigung der Hütte bei der Baubehörde ein, das auch einen Rückbau umfasst. Das betreffende Verfahren war zur Zeit der Stellungnahme der Gemeinde noch anhängig.

In Anbetracht des bereits über Jahre bestehenden konsenswidrigen Zustands forderte die VA die Gemeinde auf, dieses Verfahren zügig voranzutreiben und im Sinne des § 73 Abs. 1 AVG fristgerecht zu einem Abschluss zu bringen.

Einzelfall: VA-K-BT/0072-B/1/2018

2.8.6. Gutachten zu Oberflächenwässern ignoriert – Stadtgemeinde Wolfsberg

Ein Gemeindeglieder beklagte bei der VA, dass an der Grenze zu einem Nachbarn ein Hang stark durchnässt sei. In einer Stellungnahme vom Dezember 2017 teilte die Stadtgemeinde Wolfsberg der VA mit, dass im November 2016 ein Ortsaugenschein stattgefunden habe. Dabei sei festgestellt worden, dass sich auf dem befestigten Vorplatz des Nachbarn ein Einlaufschacht befinde. Dieser entwässere über ein Sickerrigol, das westseitig des Nebengebäudes über den Hof verlaufe.

Eine abschließende Stellungnahme des Landesgeologen sei der Baurechtsabteilung mit Schreiben vom Juli 2017 übermittelt worden. In dieser Stellungnahme wurden Maßnahmen zur schadlosen Verbringung der anfallenden Oberflächenwässer vorgeschlagen.

Der Umstand, dass es die Gemeinde während annähernd eines Jahres unterlassen hat, die Umsetzung der vom Landesgeologen erarbeiteten Maßnahmen (Einziehung eines Sperrriegels, Erbringung eines Sickernachweises bzw. Bepflanzung) zu kontrollieren, stellte einen Missstand in der Verwaltung gem. Art. 148a B-VG dar. Die VA forderte die Stadtgemeinde auf, dem Nachbarn die Umsetzung dieser Vorschläge vorzuschreiben und diese zu kontrollieren.

In einer Stellungnahme vom September 2018 wies die Stadtgemeinde Wolfsberg darauf hin, dass es sich bei der Stellungnahme des Landesgeologen vom Juli 2017 nicht um eine abschließende Stellungnahme gehandelt hätte. Danach habe dieser weitere gutachterliche Stellungnahmen vorgelegt. Der betroffene Bürger selbst habe die vom Landesgeologen vorgeschlagene

nen Maßnahmen nicht umgesetzt. Ein Aktenvermerk vom September 2018 belege, dass die den Nachbarn betreffenden Maßnahmen nunmehr umgesetzt seien. Für das Vorschreiben von Empfehlungen des Landesgeologen biete die K-BO aber keine Grundlage.

Die VA teilte der Stadtgemeinde Wolfsberg daraufhin mit, dass sie ihren Standpunkt revidieren möge. Die Grundsätze der ordentlichen und sparsamen Verwaltung gebieten, die Vorschläge eines Sachverständigen, der von der Gemeinde eigens zur Erstellung einer Expertise beauftragt wurde, auch zur Problemlösung heranzuziehen.

Einzelfall: VA-K-BT/0049-B/1/2017

2.8.7. Mangelhafter Bescheid zu Schäden durch Bauführung – Gemeinde Maria Rain

Eine Gemeindegängerin wandte sich an die VA und beschwerte sich, dass durch die Benützung ihres Grundstücks durch ihre Nachbarn im Zuge eines Bauvorhabens Schäden entstanden seien. Der Entschädigungsbetrag sei von der Gemeinde mit 0,00 Euro festgesetzt worden. In der Bescheidbegründung führte die Gemeinde aus, dass im Anlassfall augenscheinlich festgestellt worden sei, dass sämtliche Wiederherstellungsarbeiten ordnungsgemäß durchgeführt wurden.

Nach der K-BO haben Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer das Betreten ihrer Grundstücke, z.B. durch ihre Nachbarschaft, zu gestatten, wenn ein Vorhaben, eine Instandsetzung oder eine Beseitigung anders nicht oder nur unter unverhältnismäßigen Kosten ausgeführt werden kann. Nach Beendigung der Benützung ist der frühere Zustand wiederherzustellen. Schäden, die durch die Wiederherstellung des früheren Zustandes nicht abgegolten werden können, sind zu ersetzen. Die Behörde hat auf Antrag die Wiederherstellung zu verfügen und die Höhe einer allfälligen Entschädigung festzusetzen. Eine Beschwerde gegen die Entscheidung der Behörde ist nicht zulässig. Jedoch kann binnen einem Jahr nach Zustellung des Bescheides die Feststellung des Entschädigungsbetrages beim Landesgericht begehrt werden.

Die VA stellte in ihrem Prüfverfahren fest, dass aus dem Bescheid nicht hervorging, wann der gegenständliche Augenschein durchgeführt wurde. Die Gemeinde hielt den Augenschein nicht schriftlich fest und konnte auch nicht eruieren, wann dieser durchgeführt wurde.

Auch wenn für einen bloßen Augenschein ohne mündliche Verhandlung eine Niederschrift nicht zwingend vorgesehen ist, wäre von der Behörde aber jedenfalls die Amtshandlung in einem Aktenvermerk festzuhalten gewesen. Die Ergebnisse des Augenscheines und damit die konkreten Tatsachenfeststellungen, von denen die Behörde bei ihrer Entscheidung ausgegangen war, waren daher nicht nachprüfbar im Bescheid dargelegt worden. Darüber hinaus, war in der Rechtsmittelbelehrung des Bescheides fehlerhafterweise das Bezirksgericht statt des Landesgerichts angeführt.

Die VA stellte aufgrund der aufgezeigten Defizite einen Missstand in der Verwaltung fest und forderte die Gemeinde auf, den Bescheid aufzuheben und nach einem entsprechenden Ermittlungsverfahren erneut zu entscheiden. Nachdem die Gemeinde zunächst zugesagt hatte den Bescheid aufzuheben, blieb dieser letztlich aufrecht. Die Gemeindegängerin beehrte in der Folge die Feststellung des Entschädigungsbetrages beim Landesgericht.

Einzelfall: VA-K-BT/0069-B/1/2016

2.9. Soziales

2.9.1. Bedarfsorientierte Mindestsicherung

Nachdem die Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über eine bundesweite Bedarfsorientierte Mindestsicherung mit Ende 2016 außer Kraft getreten war, oblag es den einzelnen Landesgesetzgebern, unter Wahrung der einschlägigen unions- und verfassungsrechtlichen Vorgaben, die gesetzlichen Regelungen zur Bedarfsorientierten Mindestsicherung entsprechend auszugestalten.

Im Jahr 2019 wollte der Bundesgesetzgeber den Gestaltungsspielraum der Länder einschränken, um die österreichweit sehr unterschiedlichen Regelungen zu vereinheitlichen. Er beschloss daher erstmals ein Sozialhilfe-Grundsatzgesetz (SH-GG), das am 1. Juni 2019 in Kraft trat. Gemäß § 10 Abs. 2 zweiter Satz SH-GG sind von den Ländern Ausführungsgesetze innerhalb von sieben Monaten nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes, also bis 1. Jänner 2020, zu erlassen und in Kraft zu setzen.

Mit Erkenntnis vom 12. Dezember 2019, G 164/2019 u.a., hob der VfGH § 5 Abs. 2 Z 3 und § 5 Abs. 6 bis 9 SH-GG als verfassungswidrig auf. Sonst steht das SH-GG ohne die vom VfGH als verfassungswidrig aufgehobenen Gesetzesbestimmungen in Geltung. Alle Bundesländer waren auch nach diesem Erkenntnis bundesverfassungsgesetzlich dazu verpflichtet, Ausführungsgesetze zu den geltenden Grundsatzbestimmungen bis 1. Jänner 2020 in Kraft zu setzen.

Das Land Kärnten – wie auch sechs weitere Bundesländer – ist der verfassungsrechtlichen Verpflichtung, ein grundsatzgesetzkonformes Ausführungsgesetz zu erlassen, nicht fristgerecht nachgekommen. Das hat zur Konsequenz, dass das K-MSG in jenen Bereichen, in denen es den grundsatzgesetzlichen Vorgaben nicht entspricht, seit 1. Jänner 2020 verfassungswidrig ist. Es ist in rechtsstaatlicher Hinsicht mehr als bedenklich, wenn in Teilen verfassungswidrige Gesetze in Geltung stehen. Folglich ist es nach Auffassung der VA dringend geboten, so rasch wie möglich Rechtssicherheit zu schaffen, indem eine verfassungskonforme Rechtslage hergestellt wird. Dabei können die Landesgesetzgeber auch nach Auffassung des VfGH die im Rahmen der Ausführungsgesetzgebung eingeräumten Spielräume ausnutzen.

Nichts geändert hat sich an der existenziellen Bedeutung der Mindestsicherung für das Leben tausender in Kärnten lebender Menschen. Gemäß den Erhebungen der Statistik Austria haben im Jahr 2018 in Kärnten 6.711 Menschen zumindest zeitweise Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung bezogen (in den Jahren 2016 bzw. 2017 waren es 6.209 bzw. 6.521 Menschen). Bemerkenswert ist folgende Tatsache: Kärnten ist das einzige Bundesland, in dem die Zahl der Menschen, die Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung beziehen, von 2016 bis 2018 signifikant angestiegen ist.

Auch in den beiden Berichtsjahren 2018 und 2019 gab es einige Fälle, in denen die VA Beschwerden als berechtigt erkennen musste. Eine repräsentative Auswahl soll kurz angesprochen werden:

2.9.1.1. Verspätete Anpassung der Mindeststandards um neun Monate

Eine Kärntnerin beschwerte sich, dass es die LReg verabsäumt habe, für das Jahr 2018 eine Mindeststandard-VO mit einem gegenüber dem Vorjahr erhöhten Mindeststandard zu erlassen. Zum Zeitpunkt der Beschwerdeeinbringung stand immer noch die Ktn Mindeststandard-VO 2017 in Geltung, obwohl die LReg gesetzlich dazu verpflichtet war, für das Jahr 2018 eine neue Mindeststandard-VO zu erlassen.

Die LReg begründete das damit, dass die beabsichtigte Erlassung der Mindeststandard-VO 2018 mangels Zustimmung des Städte- und Gemeindebundes aus budgetären Gründen unterblieben ist. Aufgrund eines erfolgreichen Abschlusses neuer Verhandlungen gäbe es nunmehr jedoch eine Zustimmung des Ktn Gemeindebundes zur Erlassung der Mindeststandard-VO 2018 mit Wirkung per 1. Oktober 2018, sodass sie letztlich doch noch im LGBl. Nr. 52/2018 kundgemacht werden konnte und am 1. Oktober 2018 in Kraft trat.

Die VA stellte angesichts dieser Vorgehensweise einen Missstand in der Verwaltung fest. Sowohl das K-ChG als auch das K-MSG sehen vor, dass die LReg jährlich für das nächstfolgende Kalenderjahr den für die Deckung der regelmäßig gegebenen Bedürfnisse erforderlichen Mindeststandard durch VO festzusetzen hat. Das gilt für Menschen mit Behinderung und für Alleinstehende.

Die VO hat spätestens am 1. Jänner des jeweils geltenden Kalenderjahres in Kraft zu treten; eine Rückwirkung ist zulässig, wenn der Mindeststandard nicht verringert wird.

Die Ktn LReg war verpflichtet, die für das Jahr 2018 zu erlassende Mindeststandard-VO in Ermangelung einer Kundmachung noch im Jahr 2017 rückwirkend mit 1. Jänner 2018 in Kraft zu setzen. § 2 Abs. 1 Ktn Mindeststandard-VO 2018, wonach diese VO erst am 1. Oktober 2018 in Kraft tritt, ist offenkundig gesetzwidrig.

Besonders kritikwürdig ist, dass in gesetzwidriger Weise über einen Zeitraum von neun Monaten ausgerechnet bei jenen Menschen gespart wurde, die zur Sicherung ihrer elementaren Lebensbedürfnisse auf die Unterstützung der Gemeinschaft existenziell angewiesen sind. Dies umso mehr, als die Sicherung ihrer Ansprüche in §§ 8 Abs. 2 K-ChG und § 12 Abs. 2 K-MSG gesetzlich eindeutig verbürgt ist.

Zur Herstellung eines rechtskonformen Zustandes erteilte die VA die Empfehlung, § 2 Abs. 1 Mindeststandard-VO 2018 so abzuändern, dass diese VO rückwirkend mit 1. Jänner 2018 in Kraft tritt. Darüber hinaus empfahl die VA, die im Dezember 2018 zu erlassende Ktn Mindeststandard-VO 2019 den gesetzlichen Vorgaben entsprechend mit 1. Jänner 2019 in Kraft zu setzen.

Dieser Empfehlung der VA entsprach das Land Kärnten insoweit, als dass es die Ktn Mindeststandard-VO 2019 gesetzeskonform mit 1. Jänner 2019 in Kraft setzte. Nicht entsprochen wurde jedoch der Empfehlung der VA, § 2 Abs. 1 Mindeststandard-VO 2018 rückwirkend mit 1. Jänner 2018 in Kraft zu setzen.

Einzelfall: VA-K-SOZ/0027-A/1/2018; Amt der Ktn LReg 04-SOMI-30/39/2018

2.9.1.2. Anrechnung von Pflegegeld als fiktives Einkommen bei der Mindestsicherung

Die VA hat immer wieder Fälle zu bearbeiten, in denen sich pflegende Angehörige beschweren, dass ihnen das Pflegegeld des gepflegten Angehörigen als fiktives Einkommen bei der Bemessung der Mindestsicherung angerechnet wird.

Die entsprechende Verwaltungspraxis kann sich auf die Rechtsprechung des VwGH stützen, wonach es sich beim Pflegegeld bzw. bei anderen pflegebezogenen Geldleistungen um Leistungen handelt, die zur (teilweisen) Abdeckung des Pflegebedarfs der Empfängerin bzw. des Empfängers dienen und daher regelmäßig nicht für den Lebensunterhalt zur Verfügung stehen. Beim pflegenden Angehörigen handelt es sich hingegen um eine Entschädigung für erbrachte Betreuungsleistungen, die uneingeschränkt für den Lebensunterhalt zur Verfügung steht.

Die VA erachtet es als sehr unbefriedigend, wenn Menschen, die pflegebedürftige Angehörige oft über Jahre hinweg liebevoll und aufopfernd pflegen, Gefahr laufen, in eine finanziell äußerst prekäre Lage zu kommen. In vielen Fällen wird das Pflegegeld von den pflegenden Angehörigen zumindest teilweise für pflegebedingte Aufwendungen verwendet, ohne dass die entsprechenden Aufwendungen als anrechnungsmindernd berücksichtigt werden können.

Aufgrund entsprechender Anregungen der VA änderten in den letzten Jahren die Bundesländer NÖ und Wien die Rechtslage dahingehend, dass eine Anrechnung des Pflegegeldes der bzw. des zu pflegenden Angehörigen als fiktives Einkommen bei der Bemessung der Mindestsicherung der bzw. des pflegenden Angehörigen gesetzlich ausgeschlossen ist. Nach Auffassung der VA sollte auch Kärnten eine entsprechende Gesetzesänderung vornehmen, zumal diese rechtspolitisch sinnvoll erscheint und auch angesichts des neuen SH-GG im rechtspolitischen Gestaltungsspielraum des Landes liegt.

Die Ktn LReg schloss sich in ihrer Stellungnahme der Auffassung der VA an, dass die geltende Rechtslage im Einzelfall soziale Härten hervorrufen kann, was als nicht wünschenswert angesehen wird. Aufgrund der geltenden Rechtslage ist den zuständigen Behörden eine andere Vorgehensweise derzeit jedoch nicht möglich.

Die Lösung dieses Problems wurde der VA in Aussicht gestellt. Im Rahmen des in Kürze zu erlassenden Ausführungsgesetzes zum SH-GG soll das Pflegegeld im Rahmen der Überprüfung der Voraussetzungen für die Gewährung der sozialen Mindestsicherung nicht als Einkommen berücksichtigt werden.

Die VA begrüßt ausdrücklich die angekündigte Gesetzesänderung und hofft, dass sie vom Ktn Landtag bald beschlossen wird.

Einzelfall: 2020-0.143.788; Amt der Ktn LReg 04-ALL-1772/9-2020

2.9.1.3. Gesetzwidrige Bearbeitungsdauer von Mindestsicherungsanträgen

Menschen, die zur Bestreitung ihrer täglichen grundlegenden Lebensbedürfnisse auf finanzielle Unterstützung angewiesen sind, können unmöglich monatelang zuwarten, bis über ihre Anträge entschieden wird. Gerade deshalb ist in der Vollziehung des K-MSG rasches Handeln gefordert, um eine Vertiefung der oft existenzbedrohenden finanziellen Notlage zu vermeiden. § 57 Abs. 2 K-MSG sieht daher ausdrücklich vor, dass über Anträge ohne unnötigen Aufschub spä-

testens innerhalb von drei Monaten zu entscheiden ist. Wenn eine Gefährdung des Lebensunterhaltes der Hilfe suchenden Person besteht, ist laut § 57 Abs. 1 K-MSG die unmittelbar erforderliche Soforthilfe mit Mandatsbescheid zu leisten.

Obwohl es den zuständigen Behörden im Großen und Ganzen gut gelingt, zügig zu entscheiden, gibt es vereinzelt Fälle, in denen es zu unnötigen Verzögerungen kommt. In einem Fall entschied die BH Hermagor über einen Antrag vom 29. Jänner 2019 erst mit Bescheid vom 2. Oktober 2019, also nach einer Verfahrensdauer von mehr als acht Monaten. Die Behörde setzte nach der letzten Vorsprache des Antragstellers über zwei Monate überhaupt keine weiteren Schritte zur Bearbeitung des Antrags.

Einzelfall: VA-K-SOZ/0029-A/1/2019; Amt der Ktn LReg 01-VA-898/2-2019

2.9.1.4. Fehlende bzw. verspätete Anmeldung zur Krankenversicherung

Ein Kärntner beschwerte sich bei der VA, dass keine Anmeldung zur Krankenversicherung erfolgt sei, obwohl seinem Antrag auf Weitergewährung von Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung stattgegeben wurde.

Die VA stellte fest, dass dem Antrag tatsächlich stattgegeben und die erste Geldauszahlung freigegeben wurde. Gleichzeitig war auch die Anweisung zur Anmeldung in der Krankenversicherung erfolgt. In weiterer Folge kam es jedoch aufgrund eines Ablauffehlers zu keiner Datenübertragung an die Krankenversicherung.

Nachdem die Behörde auf diesen Fehler aufmerksam gemacht worden war, wurden noch am selben Tag die für die tatsächliche Anmeldung erforderlichen Schritte veranlasst. Der Kärntner gilt rückwirkend als krankenversichert.

Einzelfall: 2020-0.064.329; Amt der Ktn LReg 04-SOMI-51/130/2020

2.9.2. Heim- und Pflegerecht

2.9.2.1. Vollzugschaos im Zuge der Abschaffung des Pflegeregresses

Im Juni 2017 beschloss der Bundesverfassungsgesetzgeber die Abschaffung des Pflegeregresses: Gemäß der 2018 in Kraft getretenen Verfassungsbestimmung des § 330a ASVG ist ein Zugriff auf das Vermögen von in stationären Pflegeeinrichtungen aufgenommenen Personen, deren Angehörigen, Erbinnen und Erben sowie Geschenknnehmerinnen und -nehmern im Rahmen der Sozialhilfe zur Abdeckung der Pflegekosten unzulässig. Nach § 707a Abs. 2 zweiter Satz ASVG dürfen Ersatzansprüche ab 1. Jänner 2018 nicht mehr geltend gemacht werden, laufende Verfahren sind einzustellen.

Bereits unmittelbar nach dem Inkrafttreten zeigte sich, dass die Anordnung des Verfassungsgesetzgebers, wonach „laufende Verfahren ... einzustellen [sind]“, nicht eindeutig ist. Die Folge war eine Vielzahl an Auslegungsvarianten, die von den mit der Vollziehung der neuen Rechtslage betrauten Behörden und im einschlägigen rechtswissenschaftlichen Schrifttum vertreten wurden. Nach der denkbar restriktivsten Auslegung wären nur solche Verfahren als anhängig anzusehen, in denen am 1. Jänner 2018 über die Kostenersatzpflicht noch nicht rechtskräftig entschieden wurde. Nach der denkbar extensivsten Auslegung wären aber alle Verfahren unter

die neue Regelung zu subsumieren, die in irgendeiner Weise eine Kostenersatzpflicht zum Gegenstand haben.

Da der Bundesgesetzgeber von der Möglichkeit, Übergangsbestimmungen zu erlassen, nicht Gebrauch machte, ist infolge der unklaren Verfassungsrechtslage eine beispiellose Rechtsunsicherheit entstanden. Die Betroffenen, deren Vertreterinnen bzw. Vertreter und die mit dem Vollzug betrauten Behörden wussten nicht, wie sie sich ab 1. Jänner 2018 rechtskonform zu verhalten hätten. Die VA stellte in mehreren Prüfungsverfahren fest, dass die Übergangsbestimmung österreichweit sehr unterschiedlich ausgelegt wurde.

Für zigtausende Betroffene blieben höchst bedeutsame Fragen offen. So war zum Beispiel unklar, ob vor dem 1. Jänner 2018 abgeschlossene Vergleiche oder Ratenvereinbarungen weiterhin zu erfüllen waren. Darüber hinaus war ungewiss, ob Exekutionsverfahren betreffend die Einbringung von vor dem 1. Jänner 2018 rechtskräftig vorgeschriebenen Kostenersatzbeiträgen weitergeführt werden können bzw. müssen. Und schließlich stellte sich die Frage, was mit jenen Grundbucheinträgen zu geschehen hat, die nach der bis Ende 2017 geltenden Rechtslage rechtmäßig vorgenommen worden waren.

Diese Rechtsunsicherheiten hatten weitreichende Folgen: Wohnungen konnten nicht veräußert werden, weil das Schicksal der grundbücherlichen Belastung ungeklärt war. Und für viele Menschen war es verständlicherweise sehr belastend, nicht zu wissen, ob Forderungen – teilweise bis weit über 200.000 Euro – noch zu begleichen sind.

Eine Klärung dieser Rechtsfragen erfolgte erst durch einen Beschluss des VfGH im Oktober 2018, wonach ein Zugriff auf das Vermögen selbst bei Vorliegen einer rechtskräftigen Entscheidung, die vor dem 1. Jänner 2018 ergangen ist, jedenfalls unzulässig ist. Daran anknüpfend entschied der OGH in einer im Dezember 2018 veröffentlichten Grundsatzentscheidung, dass es die vom VfGH vorgenommene Auslegung der Verfassungsbestimmung des § 330a ASVG konsequent erscheinen lässt, in der Anordnung des § 707a ASVG einen selbstständigen Exekutionseinstellungsgrund zu sehen.

Durch die beiden höchstgerichtlichen Entscheidungen ist klargestellt, dass ab dem 1. Jänner 2018 im Rahmen des Pflegeregresses keinerlei Zahlungen mehr geleistet werden müssen. Höchstgerichtlich noch nicht geklärt ist allerdings nach wie vor, ob eine Rückforderung all jener ab 1. Jänner 2018 getätigten Zahlungen möglich ist, die viele Menschen aufgrund der bis in den Herbst 2018 ungeklärten Rechtslage leisteten.

Zahlreiche verunsicherte Menschen wandten sich vor allem im Jahr 2018 an die VA und beklagten sich über die mit der Regelung verbundenen Unklarheiten und Ungerechtigkeiten. Insbesondere vor Veröffentlichung der beiden höchstgerichtlichen Entscheidungen war es auch für etliche in Kärnten lebende Menschen gänzlich unklar, wie sie sich in ihrer jeweiligen konkreten Situation am besten verhalten sollten. Die VA versuchte, diese Menschen unter den gegebenen schwierigen rechtlichen Rahmenbedingungen, die durch eine bessere Legistik vermeidbar gewesen wären, bestmöglich zu unterstützen.

Einzelfälle: VA-K-SOZ/0005-A/1/2018, VA-K-SOZ/0007-A/1/2018, VA-K-SOZ/0022-A/1/2018 u.a.

2.9.2.2. Kostenausgleich für bundesländerübergreifenden Pflegeheimwechsel

Eine 78-jährige Frau hegte den Wunsch, aufgrund außergewöhnlicher familiärer Umstände von einem Pflegeheim in Klagenfurt in eine Einrichtung in Frauenkirchen (Bgl) zu übersiedeln. Seit dem Tod ihrer Tochter im letzten Jahr hat die Frau keine Angehörigen mehr. Ihre einzige Bezugsperson ist ihre Erwachsenenvertreterin, die nahe Frauenkirchen lebt. Da die Frau die monatlichen Kosten (rund 5.000 Euro) für die stationäre Pflege aus ihren eigenen Einkünften und dem Pflegegeld nicht bezahlen kann, ist sie auf Mittel aus der Sozialhilfe angewiesen.

Zwar lebt sie nun seit Jänner 2020 in der gewünschten Einrichtung in Frauenkirchen, für die ersten sechs Monate hatte sie die dafür anfallenden Kosten allerdings selbst zu tragen. Sowohl die Behörden in Ktn als auch jene im Bgl haben eine Kostenübernahme abgelehnt.

Die Übernahme der Kosten für die Unterbringung in einem Pflegeheim eines anderen Bundeslandes war in den vergangenen Jahren immer wieder Anlass für Beschwerden an die VA. Mit Kündigung der Art. 15a B-VG-Vereinbarung über den Kostenersatz in den Angelegenheiten der Sozialhilfe per 31. Dezember 2017 fiel nämlich die Grundlage weg, Trägern eines anderen Bundeslandes die durch stationäre Unterbringungen entstandenen Sozialhilfeaufwendungen zu ersetzen. Diese Vereinbarung enthielt unter anderem auch eine Regelung des gegenseitigen Kostenersatzes für Fälle eines bundesländerübergreifenden Pflegeheimwechsels.

Ein rechtlicher Anspruch auf Übernahme der Kosten durch den Sozialhilfeträger besteht nur dann, wenn die in den jeweiligen Sozialhilfe- bzw. Mindestsicherungsgesetzen vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt werden. Dazu gehört aber in sämtlichen Fällen eine im fraglichen Bundesland bestehende Hauptwohnsitzmeldung vor der Unterbringung im Pflegeheim.

Eine Kostenübernahme nach dem Ktn Mindestsicherungsgesetz schied im vorliegenden Fall aus, weil eine Kostentragung nur für Pflegeeinrichtungen innerhalb von Ktn in Frage kommt. Eine Kostentragung aus Mitteln der Sozialhilfe des Landes Bgl erfordert eine (bereits seit sechs Monaten durchgängig bestehende) Hauptwohnsitzmeldung im Bgl vor Aufnahme zur stationären Pflege.

Einige Bundesländer nahmen Härtekláuseln in die jeweiligen Gesetze auf, wonach Hilfe für eine stationäre Unterbringung in einem anderen Bundesland aufgrund der persönlichen oder familiären Verhältnisse des hilfebedürftigen Menschen zur Vermeidung einer sozialen Härte gewährt werden kann. Das Ktn Mindestsicherungsgesetz weist keine entsprechende Härtekláusel auf. Folglich übernimmt das Land Ktn ausschließlich Kosten für eine Unterbringung in einer Einrichtung in Ktn.

Viele Menschen konfrontierten die VA in den vergangenen Jahren mit vergleichbaren Beschwerden, die auch wiederholt im Rahmen der ORF-Sendung „Bürgeranwalt“ behandelt wurden. Auch in ihren Berichten an die Landtage zeigte die VA die Problematik auf. Eine rasche und bundesweit einheitliche Lösung ist dringend erforderlich.

Einzelfall: VA-B-SOZ/0024-A/1/2019, 01-VA-924/1-2020

2.9.3. Behindertenrecht

2.9.3.1. Diskriminierung psychisch kranker Menschen

Bereits seit mehreren Jahren kritisiert die VA die unprofessionelle und menschenrechtswidrige Betreuung psychisch kranker Menschen in Zentren für psychosoziale Rehabilitation (ZPSR). Trotz Zusagen des Landes wurden bislang keine wesentlichen Schritte zu einer Verbesserung gesetzt.

In den rund 30 ZPSR in Ktn sind rund 650 Menschen mit psychischen bzw. psychiatrischen Erkrankungen untergebracht. Sie haben in diesen Zentren keinen Zugang zu professioneller beruflicher und sozialer Rehabilitation oder zu Freizeitangeboten. Die ZPSR sind vielfach entlegene bäuerliche Betriebe, in denen Bewohnerinnen und Bewohner oft seit Jahrzehnten leben und um ein geringes Taschengeld teils auch in der Landwirtschaft mitarbeiten. Jüngere chronisch Kranke sind mangels Alternativen in mittelgroßen entlegenen Einrichtungen untergebracht und haben auch dort keinerlei Aussicht, jemals Außenkontakte aufzubauen, eine geförderte Beschäftigung aufzunehmen, eine Familie zu gründen oder andere Wohnformen zu wählen.

Das stellte die Kommission 3 der VA nach Besuchen mehrerer ZPSR fest. Die VA ergänzte ihre Kritik an den von der Ktn LReg genehmigten Versorgungsstrukturen 2017 durch eine Missstandsfeststellung und konkrete Empfehlungen zur Verbesserung (s. PB 2017, Band „Präventive Menschenrechtskontrolle“, S. 100 f.; sowie zuletzt PB 2019, Band „Präventive Menschenrechtskontrolle“, S. 101 ff.).

Das Land setzte einige dieser Empfehlungen der VA um. So wurde mit LGBl. 70/2019 ein Landes-Monitoringausschuss zur Überwachung der Umsetzung der UN BRK eingesetzt, der bei der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung angesiedelt ist. Auch die von der VA eingemahnte Evaluierung der Wünsche und Bedürfnisse insbesondere jüngerer Bewohnerinnen und Bewohner in den ZPSR wurde durchgeführt und ist mittlerweile abgeschlossen. In 23 ZPSR-Einrichtungen wurden 207 Personen unter 50 Jahren befragt und die Ergebnisse evaluiert. Festgestellt wurde, dass rund 22 % der Befragten in eine selbständigere Lebensform überführt werden könnten. Einige Personen wurden bereits entlassen; weitere sollen schrittweise in noch zu errichtende alternative Wohnformen und ambulante Betreuungsstrukturen überführt werden. Die in den ZPSR frei werdenden Plätze werden nach Aussage des Landes voraussichtlich nicht nachbesetzt. Das Land kündigte außerdem an, alle befragten Personen künftig bei Rehabilitationsmaßnahmen zu begleiten und weitere Maßnahmen zur Qualitätssteigerung der ZPSR zu setzen.

Die derzeitige Regelung des § 2 Abs. 3 K-ChG schließt ZPSR sowie Einrichtungen zur Nachbetreuung einer Alkohol- oder Drogensucht aus. Das hat zur Folge, dass den in diesen Einrichtungen untergebrachten Personen Hilfestellungen vorenthalten werden, die ansonsten allen Menschen mit Behinderung zuteilwerden (Förderung der Erziehung und Entwicklung, fähigkeitsorientierte Beschäftigung und berufliche Eingliederung, Assistenz- und Unterstützungsleistungen, Rehabilitation). Dies stellt eine unsachliche gesetzliche Diskriminierung chronisch psychisch Kranker dar.

Die VA hatte daher dringend eine gesetzliche Änderung empfohlen. Das Land sagte dies auch mehrfach zu. Zu einer Umsetzung kam es jedoch nicht. Bei der jüngsten Novellierung des K-

ChG wurde die angekündigte Änderung zwar in den Erläuterungen zur Novelle erwähnt, Eingang in das Gesetz fand sie aber nicht (GZ 01-VD-LG-1864/11-2019).

Die VA hatte weiters empfohlen, einen Zeit- und Finanzierungsplan zum Ausbau von alternativen dislozierten bedarfsgerechten gemeindenahen und städtischen Wohnformen und Betreuungsstrukturen für Menschen mit chronisch psychiatrischen Erkrankungen und psychischen Beeinträchtigungen vorzulegen.

Das Land kündigte zwar an, mit der Umsetzung des Psychiatrieplans 2017 ambulante gemeindenaher Versorgungsstrukturen aufzubauen. Ein durch Budgetmittel abgesicherter Zeitplan zur Überführung der ZPSR und der Einrichtungen zur Nachbetreuung einer Alkohol- oder Drogen sucht in das K-ChG liegt trotz entsprechender – mehrfach abgegebener – Zusicherungen des zuständigen Regierungsmitgliedes nicht vor.

Die LReg verpflichtete sich auf Landesebene einstimmig zur Umsetzung der UN-BRK bis zum Jahr 2020 und muss strukturelle Versäumnisse der letzten Jahrzehnte in diesem Bereich beheben.

Einzelfälle: VA-K-SOZ/0005-A/1/2017 u.a.

2.9.3.2. Kommunikationshilfe für hörbeeinträchtigte Menschen

Schriftdolmetsch ist ein relativ neues Kommunikationshilfsmittel für hörbeeinträchtigte Menschen. Neben der verfassungsrechtlich verankerten Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfsmitteln ist Schriftdolmetsch ein weiteres wichtiges Instrument, um Menschen mit Hörbehinderung gleichberechtigte Teilhabe an der Kommunikation und Information zu ermöglichen. Je nach Grad, Geschichte und Ursache ihrer Hörbeeinträchtigung haben sie ganz unterschiedliche Bedürfnisse in der Kommunikation und benötigen deshalb unterschiedliche Kommunikationshilfen. Während Menschen, die von Geburt an gehörlos sind, die Gebärdensprache meist als Muttersprache erlernt haben und daher Gebärdensprachdolmetsch benötigen, brauchen gehörgeschädigte oder spätaubte Menschen andere Hilfen. Schriftdolmetsch, bei dem die Lautsprache in die Schriftsprache übersetzt wird, ist vor allem für Menschen wichtig, die nach dem Spracherwerb einen Hörverlust erlitten haben, unter Tinnitus oder einem Gehörsturz leiden, bereits mit einer Hörschädigung zur Welt gekommen oder spätaubt sind. Diese Menschen kennen die Lautsprache, haben aber kein akustisches Sprachverstehen und benötigen daher technische Hilfsmittel und Schriftdolmetsch.

Der VA wurde ein Fall zur Kenntnis gebracht, in dem die zuständige Stmk Behörde einen Antrag auf Kostenübernahme für Schriftdolmetsch abgelehnt hatte. Aus Anlass dieses Falles führte die VA von Amts wegen ein bundesweites Prüfverfahren durch, um die Frage zu klären, ob die Kosten für dieses Kommunikationshilfsmittel übernommen bzw. bezuschusst werden können.

Im Bereich der beruflichen Rehabilitation übernimmt die Kosten für Schriftdolmetsch das Sozialministeriumservice des Bundes. Außerhalb des beruflichen Bereichs, also im Bereich der sozialen Rehabilitation wie bei Behördenwegen, Arzt- oder Krankenhausbesuchen u.a. obliegt die Umsetzung von Schriftdolmetsch als förderbares Kommunikationshilfsmittel für hörbeeinträchtigte Menschen den Ländern.

Eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage zur Förderung von Schriftdolmetsch gibt es bislang nur in Tirol. § 7 des neuen Tiroler Teilhabegesetzes führt als förderbare Kommunikationshilfs-

Leistungen für Menschen mit Behinderung neben dem Gebärdensprachdolmetsch auch Schriftdolmetsch sowie Relaisdolmetsch (Dolmetsch für Menschen mit Mehrfachbehinderung und Hörbehinderung), Lormen (Dolmetsch über Berührungen für taubblinde Menschen), unterstützte Kommunikation und Begleitung von sehbehinderten Menschen an.

In NÖ, Stmk, Vbg und Wien gibt es bislang keine Regelungen zur Förderung von Schriftdolmetsch. In Sbg wird gerade an einer Änderung gearbeitet, wonach es einen Leistungsanspruch auf verschiedene Kommunikationshilfsleistungen wie Gebärdensprachdolmetsch, Schriftdolmetsch, Relaisdolmetsch und Lormen für bestimmte wichtige Angelegenheiten der sozialen Teilhabe geben soll, wie z.B. Führerscheinkurs, Elternabende, finanzielle Angelegenheiten. In Ktn, wie auch im Bgld und in OÖ, ist Schriftdolmetsch von den allgemeinen Regelungen mitumfasst und damit grundsätzlich förderbar.

Generell berichten die Länder, dass es bislang keine oder nur wenige Anträge auf eine Unterstützung für diese Kommunikationsdienstleistung gibt. Es würden aber auch nur wenige bis keine Schriftdolmetscherinnen bzw. Schriftdolmetscher zur Verfügung stehen.

So habe es weder bei der Ktn Antidiskriminierungsstelle noch bei der Ktn Behindertenanwaltschaft bislang Anträge auf Gewährleistung von Schriftdolmetsch gegeben. Berichtet wird auch, dass dem Land Ktn bislang keine einzige Schriftdolmetscherin bzw. kein einziger Schriftdolmetscher aus Ktn zur Verfügung stehe und dafür bislang auf Schriftdolmetscherinnen bzw. Schriftdolmetscher aus Wien zurückgegriffen werden musste, bzw. die Leistungserbringung online erfolgte.

Im Ktn Landesetappenplan ist aber nun vorgesehen, interessierte Personen über das Berufsbild Schriftdolmetsch zu informieren und evtl. eine Ausbildung in Ktn zu organisieren. Ein erster Anlauf zur Ausbildung von Schriftdolmetscherinnen und Schriftdolmetschern musste mangels Teilnehmerinteresses abgesagt werden. Geplant ist, zumindest zwei Landesbedienstete als Schriftdolmetscher ausbilden zu lassen und weitere Interessierte für eine solche Ausbildung zu finden.

Die VA begrüßt die Bemühungen des Landes Ktn und hofft, dass die Gewährleistung dieses Kommunikationshilfsmittels in allen Bundesländern rasch ermöglicht wird. Damit würde ein weiterer Schritt zu der in der UN-Behindertenrechtskonvention vorgesehenen vollen Teilhabe hörbeeinträchtigter Menschen im Bereich der Kommunikation und Information gesetzt.

Einzelfall: VA-ST-SOZ/0060-A/1/2019

2.9.4. Kinder- und Jugendhilfe

2.9.4.1. Probleme in der Fremdunterbringung

Ktn verzeichnete in der Kinder- und Jugendhilfestatistik 2016 nach Wien den höchsten prozentuellen Anteil fremduntergebrachter Kinder und Jugendlicher in Relation zur Gesamtzahl der im Bundesland lebenden Minderjährigen. Im Sonderbericht „Kinder und ihre Rechte in öffentlichen Einrichtungen“ wies die VA erstmals auf dieses Problem hin und forderte das Land Ktn auf, Maßnahmen zur Reduktion der Anzahl an fremduntergebrachten Minderjährigen zu setzen.

Die Ktn LReg. berichtete daraufhin, dass der Bereich Familienintensivbetreuung/Mobile Familienhilfe evaluiert worden wäre. Auf Grundlage der Ergebnisse der Evaluierung wurde das Angebot der vorhandenen Ressourcen der ambulanten Erziehungshilfen erweitert und mit dem Ziel, individuellen Bedürfnislagen von Familiensystemen besser nachkommen zu können, ausdifferenziert. Gleichzeitig wurde das Pilotprojekt „Frühe Hilfen“ gestartet, das seither als niederschwelliges und individuelles Angebot in den Bezirken Villach-Stadt, Villach-Land, Klagenfurt-Stadt und Klagenfurt-Land sowie in Wolfsberg und Spittal an der Drau zur Verfügung steht.

Das Land baute das Projekt 2018 weiter aus und führte im selben Jahr auch ein Steuerungsinstrument der umfassenden Diagnostik ein. Seither wird zusätzlich zum bestehenden Hilfeplan bei Minderjährigen, für die eine außerfamiliäre Unterbringung als Maßnahme angedacht ist, eine umfassende sozialarbeiterische, klinisch-psychologische und kinder- und jugendpsychiatrische Diagnostik durchgeführt. Damit wird die geplante Maßnahme noch einmal auf ihre gewünschte bzw. mögliche Wirkung hin reflektiert. Außerdem will die Behörde dadurch Betreuungsformen wählen, die genauer zu den individuellen Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen passen, auch in Hinblick auf eine mögliche Rückführung von Kindern und Jugendlichen in ihre Familien.

Durch diese Maßnahmen erhoffte sich die Fachabteilung Kinder- und Jugendhilfe einen Rückgang an Fremdunterbringungen, was tatsächlich gelang. Der prozentuelle Anteil von Kindern in Voller Erziehung je 100 Einwohner unter 18 Jahren wurde von 12,1 % auf 11,5 % gesenkt. In absoluten Zahlen: 2018 wurden 59 Kinder und Jugendliche weniger außerfamiliär untergebracht und 338 mehr im Rahmen der Unterstützung der Erziehung betreut. Wichtig ist, dass Ktn den eingeschlagenen Weg fortsetzt und durch den weiteren Ausbau des ambulanten Angebots die Fremdunterbringungszahlen weiter senkt.

Diese positive Entwicklung wurde verzeichnet, obwohl die Gefährdungsabklärungen 2018 ein Plus von 37,6 % aufwiesen. Diese Zunahme der Gefährdungsabklärungen ist auf eine Kampagne in Zusammenarbeit mit der Kinder- und Jugendanwaltschaft zurückzuführen, die zu mehr Sensibilisierung in Bezug auf vermutete Kindeswohlgefährdungen aufrief.

In den sozialpädagogischen Einrichtungen in Ktn wird zwar Elternarbeit geleistet. Entsprechend den personellen Ressourcen ist das Ausmaß der Arbeit mit dem Herkunftssystem allerdings sehr begrenzt. Die VA regt daher an, wie im Bgld pro WG eine verpflichtende zusätzliche Planstelle für Elternarbeit vorzuschreiben. Nur durch aktive aufsuchende Elternarbeit, die das familiäre Umfeld stärkt und stabilisiert, wird die dauerhafte Rückführung fremduntergebrachter Kinder und Jugendlicher in die Familie ermöglicht. Auch dadurch können die Fremdunterbringungen reduziert und langfristig Kosten eingespart werden.

Mit dem Gesetz vom 21. November 2013 über die Hilfen für Familien und Erziehungshilfen für Kinder und Jugendliche (K-KJHG) wurde die LReg. verpflichtet, die Ausbildungs- und Eignungsvoraussetzungen sowie die Anzahl der erforderlichen Fachkräfte für Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen festzulegen. Obwohl diese VO zur Klarstellung der Qualitätserfordernisse bereits seit vielen Jahren dringend notwendig gewesen wäre, wurde der Entwurf dafür erst jetzt fertiggestellt, also nach fast sieben Jahren. Die VA wies das Land mehrfach auf diesen Missstand hin. In der VO wird jedoch nur die Qualifikation des Personals in Einrichtungen der vollen Erziehung geregelt. Der Betreuungsschlüssel und andere wichtige Standards, wie die höchst zulässige Gruppengröße oder das Vorliegen von sexualpädagogischen und gewaltpräventiven Konzepten als Bewilligungsvoraussetzung, sind darin nicht enthalten; deren Regelung wurde einer weiteren VO vorbehalten.

Es können daher weiterhin sozialpädagogische WGs mit bis zu zwölf Betreuungsplätzen und sozialtherapeutische WGs mit bis zu zehn Plätzen bewilligt werden. Damit sind Ktn und die Stmk die letzten Bundesländer, in denen mehr als zehn Kinder pro Gruppe betreut werden dürfen. Die VA beurteilt Gruppengrößen über zehn Kinder als nicht zeitgemäß und empfiehlt daher, in der neuen VO eine geringere Höchstgruppengröße festzulegen.

Ktn hatte im letzten Berichtszeitraum sehr viele Kinder außerhalb des Bundeslandes untergebracht. Diese Zahlen konnten inzwischen reduziert werden, sodass mit Stichtag 1. September 2019 nur mehr 66 Kinder außerhalb des Landes betreut wurden.

Für Krisensituationen gibt es in Ktn zwei Kriseninterventionszentren mit zehn Plätzen und eine WG für Kinder und Jugendliche mit insgesamt 14 Plätzen, sodass insgesamt 34 Krisenabklärungsplätze zur Verfügung stehen. Ein weiteres Kriseninterventionszentrum mit zehn Plätzen soll demnächst im Bezirk Wolfsberg errichtet werden. Während der Krisenunterbringung werden in einem intensiven Hilfeprozess die Voraussetzungen für eine Rückführung abgeklärt, die Kinder werden, wenn möglich, wieder nach Hause entlassen. Die Rückführungsquote liegt bei rund 50 %.

Die Plätze bei Krisenpflegeeltern, die Kinder von Null bis zehn Jahren kurzfristig in Akutsituationen übernehmen, wurden ebenfalls ausgebaut, sodass nunmehr acht Krisenpflegefamilien Kinder vorübergehend betreuen können. Daneben stehen ambulante Plätze des psychologisch-psychotherapeutischen Dienstes und die Kinderschutzzentren in vier Bezirksstädten zur Verfügung. 2020 kommt ein weiteres in Spittal an der Drau dazu.

2018 wurden in Ktn 317 stationäre Hilfen über die Volljährigkeit hinaus weiterverlängert. Diese Zahl ist im Verhältnis zu den in Ktn lebenden Jugendlichen zwischen 18 und 21 Jahren sehr hoch, was die VA ausdrücklich begrüßt.

Einzelfall: VA-BD-JF/0087-A/1/2018, VA-BD-JF/0109-A/1/2019, K-SOZ/0041-A/1/2018, K-SOZ/0051-A/1/2018, VA-K-SOZ/0022-A/1/2019

2.9.5. Heimopferrente

Ohrfeigen, Haarereiben, Stockschläge, „Hygienekontrollen“, sexueller Missbrauch, Demütigungen, Entzug emotionaler Zuneigung: Wem das als Kind geschehen ist, hat mit den traumatischen Folgen zu kämpfen.

Manche früheren Heim- oder Pflegekinder leiden ihr Leben lang unter den Misshandlungen. Auch ganz praktische, aber existentielle Folgen begleiten sie oft jahrzehntlang. So sind sie oftmals nicht in der Lage, einer Arbeit nachzugehen. Gegenüber diesen Menschen hat die Gesellschaft große Verantwortung. Daher hat der Nationalrat beschlossen, die Betroffenen zumindest symbolisch und finanziell zu entschädigen und damit ein Zeichen für die Anerkennung des Unrechts zu setzen, das ihnen zugefügt wurde.

Personen, die als Kinder oder Jugendliche im Zeitraum vom 10. Mai 1945 bis 31. Dezember 1999 in einem Heim, bei einer Pflegefamilie oder in einer Krankenanstalt Opfer eines Gewaltdeliktes wurden, können seit 1. Juli 2017 eine Zusatzrente in der Höhe von 314,60 Euro (Wert 2019) erhalten. Antragstellerinnen und Antragsteller, die von Einrichtungen oder Trägern der Kinder- und Jugendhilfe bereits eine pauschalierte Entschädigung erhalten haben, bekommen die Ren-

te ohne neuerliche Prüfung der Gewalterlebnisse. In allen übrigen Fällen beurteilt die Rentenkommission der VA den Sachverhalt und gibt eine Empfehlung ab.

Pensionistinnen und Pensionisten stellen den Antrag beim Pensionsversicherungsträger, alle anderen beim Sozialministeriumservice. Diese Entscheidungsträger erlassen den Bescheid.

Im Berichtszeitraum bearbeitete die Rentenkommission 1.072 Anträge auf Gewährung einer Heimopferrente. Rund 43 Prozent der Anträge wurden von Frauen gestellt und 57 Prozent von Männern. 26 Mal trat die Rentenkommission im Zeitraum 2018 bis 2019 zusammen und befasste sich mit insgesamt 714 Anträgen. In 660 Fällen beschloss das Kollegium der VA nach sorgfältiger Prüfung durch die Rentenkommission eine positive und in 45 Fällen eine negative Empfehlung. Neun Anträge wurden von der Rentenkommission zur ergänzenden Sachverhaltsfeststellung zurückgestellt.

Die Rentenkommission lädt die Antragstellerinnen und Antragsteller zu Clearings ein und recherchiert die angegebenen Unterbringungen. Im Berichtszeitraum verschickte die Rentenkommission rund 640 Einladungen zu Clearinggesprächen.

Die Rentenkommission informiert weiter alle Betroffenen über die Möglichkeit von Ansuchen auf Pauschalentschädigung, sofern durch den Heim- bzw. Kinder- und Jugendhilfeträger noch solche Entschädigungen ausbezahlt werden. 629 Personen erhielten daraufhin im Berichtszeitraum eine pauschalierte Entschädigung. In diesen Fällen war keine Befassung der Rentenkommission mehr erforderlich, da durch die Zahlung der Entschädigung bereits ein Rentenanspruch entstand.

Rund 554 Anfragen stellte die VA an Behörden und Heimträger in ganz Österreich zur Bestätigung von Unterbringungen. Rund 90 Anfragen davon ergingen im Berichtszeitraum an das Land Kärnten. Die VA kann sich zur Recherche von Unterbringungsbestätigungen auf eine gute Zusammenarbeit mit dem Amt der Ktn LReg – Abteilung Soziales und Gesellschaft verlassen, damit alle Verfahren möglichst rasch abgeschlossen werden können. In jenen Fällen, in denen keine Akten mehr auffindbar sind, wird versucht, über Meldeanfragen an die jeweilige Gemeinde einen Nachweis über eine Unterbringung im Heim oder bei einer Pflegefamilie zu erhalten. Auch Schulbesuchsbestätigungen können ein Indiz für Unterbringungen sein.

2.9.5.1. Wiederaufnahme des Entschädigungsprojekts

Mit Beschluss vom 21. Oktober 2019 hat die LReg die Entschädigungszahlungen an Betroffene von Gewalt in Kinderheimen oder bei Pflegefamilien in Kärnten sowie auf der Heilpädagogischen Station im LKH Klagenfurt wieder aufgenommen. Mit Wirkung vom 1. Jänner 2020 wurde die KIJA Kärnten mit der Entgegennahme und Bearbeitung von Ansuchen auf Gewährung einer Pauschalentschädigung und die Kostenübernahme für Psychotherapie beauftragt. Die VA begrüßt ausdrücklich, dass die Anlaufstelle, nach dem sie per 30. Juni 2016 eingestellt worden war, nun den Gewaltopfern in Kärnten wieder zur Verfügung steht.

Nicht zuletzt durch die im Frühjahr 2020 präsentierte Studie „Gewalt an Kindern und Jugendlichen in Kärntner Institutionen, Loch, 2019“ wurde dargelegt, in welchem Ausmaß auch in Ktn den Betroffenen schlimmes Unrecht widerfahren ist. Besonders erschütternd ist auch, in welchem Ausmaß Primarius Wurst an den über Jahrzehnte ausgeübten Übergriffen beteiligt war. Der Einfluss von Primarius Wurst und seine Verfügungsmacht betrafen nahezu sämtliche Lebensbereiche von Kindern und Jugendlichen in Ktn. Er wirkte als Leiter der Heilpädagogischen

Abteilung am LKH Klagenfurt, in seiner Privatpraxis in Klagenfurt genauso wie als Konsiliararzt am Land oder in Ferienlagern. Er war für die Schulbehörde tätig, als Sachverständiger bei Gericht, und im großen Ausmaß begutachtete er Kinder und Jugendliche im Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe. Überall kam es für die Betroffenen zu schwer traumatisierenden Übergriffen.

Mit dem Landesakt „Geste der Verantwortung“ am 31. Jänner 2020 hat nun auch das Land Kärnten seine Versäumnisse eingestanden und möchte nun mit der Wiederaufnahme von Entschädigungszahlungen den Betroffenen eine gewisse Anerkennung des ihnen widerfahrenen Leides zollen.

Die KIJA arbeitet bei der Abwicklung der Entschädigungsansuchen auch eng mit der Rentenkommission der VA zusammen. Mit dem Einverständnis der Betroffenen wird der im Rahmen des Verfahrens bei der Rentenkommission erstellte Clearingbericht der KIJA zur Verfügung gestellt; er wird dann im Verfahren auf Gewährung einer Pauschalentschädigung berücksichtigt. Den Betroffenen wird dadurch die neuerliche Berichterstattung über traumatische Gewaltübergriffe erspart.

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
Art.	Artikel
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
AVG	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz
Bglld	Burgenland
BH	Bezirkshauptmannschaft
BM	Bundesministerium
BMI	... für Inneres
bspw.	beispielsweise
BVA	Bundesvoranschlag
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
d.h.	das heißt
EU	Europäische Union
evtl.	eventuell
(f)ff.	folgend(e) (Seite, Seiten)
gem.	gemäß
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GZ	Geschäftszahl
HOG	Heimopferrentengesetz
IOI	International Ombudsman Institute
i.H.v.	in Höhe von
i.V.m.	in Verbindung mit
K-AGO	Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung
K-BO	Kärntner Bauordnung
K-BV	Kärntner Bauvorschriften
K-ChG	Kärntner Chancengleichheitsgesetz
K-MSG	Kärntner Mindestsicherungsgesetz
Ktn	Kärnten
LGBI.	Landesgesetzblatt
lit.	littera
LKH	Landeskrankenhaus
LKW	Lastkraftwagen
LPD	Landespolizeidirektion

LReg	Landesregierung
LVwG	Landesverwaltungsgericht
Mio.	Million(en)
MRB	Menschenrechtsbeirat
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
NÖ	Niederösterreich
NPM	Nationaler Präventionsmechanismus
Nr.	Nummer
OGH	Oberster Gerichtshof
OÖ	Oberösterreich
OPCAT	Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe
ORF	Österreichischer Rundfunk
PB	Bericht der VA an den Nationalrat und an den Bundesrat
PI	Polizeiinspektion
RH	Rechnungshof
S.	Seite
s.	siehe
Sbg	Salzburg
SH-GG	Sozialhilfe-Grundsatzgesetz
Stmk	Steiermark
StVO	Straßenverkehrsordnung
u.a.	unter anderem
UK	United Kingdom
UN	United Nations
UN-BRK	UN-Behindertenrechtskonvention
v.	vom
VA	Volksanwaltschaft
Vbg	Vorarlberg
VfGH	Verfassungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
VwSlg	Gesammelte Beschlüsse und Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofs
WG	Wohngemeinschaft
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel
ZMR	Zentrales Melderegister

ZPSR

Zentren für psychosoziale Rehabilitation